

Kapitel I Entscheidungen, Bescheide und Mitteilungen des Europäischen Patentamts**Regel 68 Form der Entscheidungen****68**

(1) Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Patentamt statt, so können die Entscheidungen verkündet werden. Später sind die Entscheidungen schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen ① ②.

(2) Die Entscheidungen des Europäischen Patentamts, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist. In der Belehrung sind die Beteiligten auch auf die Artikel 106 bis 108 aufmerksam zu machen, deren Wortlaut beizufügen ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung keine Ansprüche herleiten.

A 91 - Formalprüfung
A 97 - Zurückweisung oder Erteilung
A 102 - Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents
A 104 - Kosten des Einspruchverfahrens
A 111 - Entscheidung über die Beschwerde
A 112 - Entscheidung oder Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer

① T 389/96 Beschwerde vor Zustellung einlegbar.

② mündl. Entscheidung = Entscheidung; spätere Eingabe wird nicht berücksichtigt. Somit bleibt noch Beschwerde nach A 106, A 108, R 68(2), R 77(1) und (2)a, R 78(1); evtl. Abhilfe A 109

G 12/91	Verfahren für Erlaß einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist mit dem Tag der Abgabe der Entscheidung an die interne Poststelle des EPA zwecks Zustellung abgeschlossen
G 8/95 T 850/95	für eine Beschwerde gegen eine Zurückweisung eines Berichtigungsantrags nach R 89 ist eine technische Beschwerdekammer zuständig
T 42/84	Wenn Entscheidung nach R 68 (2) keinen Hinweis auf das Beschwerderecht (A 106-A 108) enthält, wird dadurch die Entscheidung nicht nichtig.
T 234/86	Der PI ist beschwert mit einer Entscheidung, die alle vorangehenden Anträge vor einem gewährbaren Hilfsantrag zurückweist.
T 666/90	eine nicht erfolgte Klarstellung der Antragslage ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler (hier: Widerspruch zwischen der verkündeten und der schriftlichen Entscheidung).
T 278/00	Ein Zurückweisungsbeschluss, der keinen nächstliegenden Stand der Technik angibt, noch anderen Stand der Technik angibt und die erfinderische Tätigkeit verneint ist nicht i.Sd. R.68(2) begründet; somit liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, der zur Rückzahlung der Beschwerdegebühr führt.
RiLi E-X 4.1	Aufbau einer Entscheidung => R 70(1) Unterschrift

Regel 69 Feststellung eines Rechtsverlusts**69**

(1) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß ein Rechtsverlust ② aufgrund des Übereinkommens eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung oder über die Erteilung, den Widerruf oder die Aufrechterhaltung des europäischen Patents oder über die Beweisaufnahme ergangen ist, so teilt es dies dem Betroffenen nach Artikel 119 mit ④.

(2) Ist der Betroffene der Auffassung, daß die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung ① nach Absatz 1 eine Entscheidung des Europäischen Patentamts beantragen. Eine solche Entscheidung wird nur dann getroffen, wenn das Europäische Patentamt die Auffassung des Antragstellers nicht teilt; andernfalls unterrichtet das Europäische Patentamt den Antragsteller. ⑤ [-> *Beschwerde A 106*]

PRAXIS:

R 69(1) Mitteilung bei Rechtsverlust aufgrund dessen die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Da dies lediglich eine Information des EPA und keine Entscheidung ist, wird dadurch die ursprüngliche Frist nicht verlängert, sondern bei Antrag nach R69(2) nur der Rechtsverlust überprüft. => Der Antrag nach R 69(2) sollte gestellt werden, und hilfsweise die Weiterbehandlung beantragt werden. (siehe auch Singer/Stauder A106 RN 11f)

Mitt 28.08.1990 (DVO 03 S. 391) Veröffentlichung von ePa, wenn bei Abschluss der Vorbereitungen für die Veröffentlichung ein Antrag auf Entscheidung nach R 69(2) vorliegt.

A 14 - Sprachen des Europäischen Patentamts
A 77 - Übermittlung europäischer Patentanmeldungen
A 79 - Benennung von Vertragsstaaten
A 86 - Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung
A 90 - Eingangsprüfung
A 91 - Formalprüfung
A 94 - Prüfungsantrag
A 96 - Prüfung der europäischen Patentanmeldung
A 97 - Zurückweisung oder Erteilung
A 99 - Einspruch
A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers
A 110 - Prüfung der Beschwerde
A 119 - Zustellung
A 121 - Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung
A 122 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
A 124 - Angaben über nationale Patentanmeldungen
A 135 - Umwandlungsantrag
A 136 - Einreichung und Übermittlung des Antrags
A 157 - Internationaler Recherchenbericht
A 162 - Stufenweise Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs des Europäischen Patentamts

R 68 (2) - Erlass einer Entscheidung

R 90 - Unterbrechung des Verfahrens
R 101 - Vollmacht

① Nur die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die 2-Monatsfrist, (RA 16, DVO 03 S. 584)) (ggfs. aber zusätzlich die WE in die versäumte Frist möglich => somit doppelte WE) **Vorsicht: keine Beschwerde gegen die rechtskräftige Mitteilung möglich.**

Bei Versäumung bestimmter Fristen kann parallel zum Antrag auf Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach R 69(1) ein Antrag auf WB der ePa gestellt werden (RA 16 DVO S. 616 Fußnote 4)

② Auch im Einspruchsverfahren (RA 16 DVO 03, 584, Fußnote 3)

③ Unterrichtung: Aufhebung der Mitteilung bzw. Feststellung.

④ **Vorsicht!** Durch Vorsorgebenennung wird auch auf eine Mitteilung nach R 69(1) verzichtet, d.h. die Mitteilung ergeht nicht.

G 1/90	Widerruf nach A 102(4) oder (5) ist in Form einer Entscheidung auszusprechen und nicht nach R 69 (Gründe 15, letzter Absatz). Es gibt <u>keine WB</u> in Fällen der R 69(2)(Gesetzesfrist).
G 1/02	Formalsachbearbeiter können Entscheidung nach R. 69(2) erlassen bzgl. wirksamer Einlegung eines Einspruchs
T 161/96	Die Unterrichtung eines Einsprechenden iSd. R 69(2) S. 2 gehöre nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Formalsachbearbeiters (siehe R 9(3) iVm. Mitt 15.6.84)
J 23/82	Die Wendung: "die Sache soll nochmals überprüft werden" wurde als Antrag auf Entscheidung angesehen.
RA 16/85 J 13/83	Im Gegensatz zu einer <u>Entscheidung</u> nach R 69(2) ist eine <u>Mitteilung</u> nach R 69(1) nicht beschwerdefähig,
RA 16/85	bei Versäumung der Frist nach R. 69 (2) wird der nach R 69 (1) mitgeteilte Sachverhalt endgültig, und es ist nur noch WE möglich.

Regel 70 Unterschrift, Name, Dienstsiegel

70

(1) Entscheidungen, Bescheide und Mitteilungen des Europäischen Patentamts sind mit der Unterschrift und dem Namen des zuständigen Bediensteten zu versehen. ①

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Schriftstücke von dem zuständigen Bediensteten mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann die Unterschrift durch ein Dienstsiegel ersetzt werden. Werden diese Schriftstücke automatisch durch eine Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann auch die Namensangabe des zuständigen Bediensteten entfallen. Dies gilt auch für vorgedruckte Bescheide und Mitteilungen.

- A 90 - Eingangsprüfung
- A 91 - Formalprüfung
- A 96 - Prüfung der europäischen Patentanmeldung
- A 97 - Zurückweisung oder Erteilung
- A 101 - Prüfung des Einspruchs
- A 102 - Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents
- A 110 - Prüfung der Beschwerde
- A 115 - Einwendungen Dritter
- A 124 - Angaben über nationale Patentanmeldungen
- A 128 - Akteneinsicht
- A 162 - Stufenweise Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs des Europäischen Patentamts

① Eine fehlende Unterschrift kann nach R 88 berichtigt werden.

Kapitel II Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme**Regel 71 Ladung zur mündlichen Verhandlung****71**

(1) Zur mündlichen Verhandlung nach Artikel 116 werden die Beteiligten unter Hinweis auf Absatz 2 geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Monate, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.

Mitteilung über die Beifügung einer vorbereiteten Empfangsbescheinigung bei Zustellungen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (DVO 03 S. 402)

J 14/91

Bei Streitigkeit über Berechtigung zur Akteneinsicht nach A 128(2) kann die Ladungsfrist zur MV verkürzt werden. Es genügt eine Frist, die den Beteiligten nach den Umständen des Falles eine ausreichende Vorbereitung erlaubt.

(2) Ist ein zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladener Beteiligter vor dem Europäischen Patentamt nicht erschienen, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

T 1183/02 Eine Erwiderung eines Verfahrensbeteiligten auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung mit der an das EPA gerichteten Aufforderung zu bestätigen, falls die Ladung weiter bestehen bleibt, hebt die Ladung nicht auf. Die ausbleibende Bestätigung des weiteren Bestehens der Ladung stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Regel 71a Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**71a**

(1) Mit der Ladung weist das Europäische Patentamt auf die Fragen hin, die es für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht. Gleichzeitig wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eingereicht werden können. Regel 84 ist nicht anzuwenden ❶. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel ❷ brauchen nicht berücksichtigt zu werden, soweit sie nicht wegen einer Änderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts zuzulassen sind.

A 114(2) - Ermittlung von Amts wegen, Verspätung
A 116 - Mündliche Verhandlung

❶ keine Verlängerung der Frist auf Antrag, auch keine Anwendung der Feiertagsregelung R.85, da hier ein **Zeitpunkt** und keine Frist vorliegt

❷ auch mitgebrachter Zeuge (siehe G 4/95 und G 2/94), somit rechtzeitig ankündigen!; Allerdings, Angestellter von Firma mit Sitz innerhalb eines Vertragsstaats kann als Firmenvertreter (A 133(3)) unangekündigt auftreten, benötigt aber Vollmacht (A 133(2)), die aber noch nachgereicht werden kann.

(2) Sind dem Anmelder oder Patentinhaber die Gründe mitgeteilt worden, die der Erteilung oder Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, so kann er aufgefordert werden, bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt Unterlagen einzureichen, die den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

- G 4/92** - Eine Entscheidung zuungunsten eines Beteiligten, der trotz Einladung der MV fernblieb, darf nicht auf erstmals in der MV vorgebrachte Tatsachen gestützt sein
- Unter denselben Umständen dürfen neue Beweismittel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vorher angekündigt waren und lediglich die Behauptungen des sich auf sie berufenden Beteiligten stützen
- neue Argumente dürfen grundsätzlich in der Begründung der Entscheidung aufgegriffen werden
- G 6/95** Die Verfahrensvorschriften der *R 71a(1)* sind nicht bindend für das Beschwerdeverfahren. Diese vom Verwaltungsrat nach A 33(1 b) eingefügte Regel verstieße sonst gegen A 11 VOBK. Die Anwendung der *R 71a (1)* durch und für die BK ist fakultativ, im Ermessen der BK, **aber**
- T 39/93** *R 71a* soll nicht als Einladung für neue Beweismittel oder sonstige Unterlagen verstanden werden, die vom bisherigen rechtlichen und faktischen Rahmen abweichen.
- T 97/94** für die Beteiligten hingegen ist sie verbindlich. Wenn also eine BK an die Beteiligten eine Mitt. *nach R 71a (1)* ergehen lässt, so haben diese ihren Inhalt zu beachten, insbes. die Erwidlungsfrist. Wird in einem späten Verfahrensstadium der Vertreter gewechselt, ohne daß hierfür höhere Gewalt ursächlich ist, so hat der neue Vertreter das Verfahren ab dem erreichten Stadium fortzuführen. Ein Beteiligter darf diesen Wechsel nicht zum Anlaß nehmen, eine neue Verteidigungsstrategie anzuwenden, die angesichts der früheren Argumente und Anträge nicht vorhersehbar war.
- T 755/96** im einseitigen Verfahren sind bis zum Ergehen eines Beschlusses geänderte Ansprüche zuzulassen, so weit diese nicht verspätet eingereicht wurden. Es ist keine ausreichende Begründung im Sinne der R 68(2) auf eine Verspätung nach R 71a zu verweisen. Es bedarf vielmehr einer eingehenden Begründung.
- T 951/97** Eine Änderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts gem. *R 71a (1)* und (2) liegt unter anderem dann vor, wenn die Prüfungsabteilung selber nach einer Mitteilung gemäß *R 71a* erstmals in einer mündlichen Verhandlung ein neues Dokument in das Verfahren einführt, bei dem es sich um eine relevante neue Unterlage handelt.

Regel 72 Beweisaufnahme durch das Europäische Patentamt

(1) Hält das Europäische Patentamt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder eine Augenscheinseinnahme für erforderlich, so erläßt es eine entsprechende Entscheidung, in der das betreffende Beweismittel, die rechtserheblichen Tatsachen sowie Tag, Uhrzeit und Ort angegeben werden. Hat ein Beteiligter die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beantragt **1**, so wird in der Entscheidung des Europäischen Patentamts die Frist festgesetzt, in der der antragstellende Beteiligte dem Europäischen Patentamt Name und Anschrift der Zeugen und Sachverständigen mitteilen muß, die er vernehmen zu lassen wünscht.

(2) Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens zwei Monate, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muß enthalten:

- a) einen Auszug aus der in Absatz 1 genannten Entscheidung, aus der insbesondere Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen;
- b) die Namen der am Verfahren Beteiligten sowie die Ansprüche, die den Zeugen und Sachverständigen nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen;
- c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch das zuständige Gericht seines Wohnsitzstaats verlangen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Europäische Patentamt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.

(4) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen richten.

A 117 - Beweisaufnahme
A 131 - Amts und Rechtshilfe

1 RiLi D-VI 1, E-IV 1.3 Zur Durchführung einer mündlichen Beweisaufnahme, die die Einspruchsabteilung nicht für erforderlich hält, ist sie auch dann nicht verpflichtet, wenn ein Beteiligter sie beantragt.

T 1183/02 (Abl. 2003, 404)

Eine Erwiderung auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung, die in gutem Glauben eingereichte Änderungen und Argumente enthält, hebt die Ladung nicht auf. Daher stellt die Tatsache, daß die Gültigkeit der wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne von Regel Ladung nicht bestätigt wurde, keinen wesentlichen Verfahrensmangel nach 67 EPU dar

Regel 73 Beauftragung von Sachverständigen

(1) Das Europäische Patentamt entscheidet, in welcher Form das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen zu erstatten ist.

(2) Der Auftrag an den Sachverständigen muß enthalten:

- a) die genaue Umschreibung des Auftrags;
- b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;
- c) die Bezeichnung der am Verfahren Beteiligten;
- d) einen Hinweis auf die Rechte, die ihm nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen.

(3) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens.

(4) Die Beteiligten können den Sachverständigen ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet das Organ des Europäischen Patentamts, das für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig ist.

A 117 - Beweisaufnahme

Regel 74 Kosten der Beweisaufnahme**74**

(1) Das Europäische Patentamt kann die Beweisaufnahme davon abhängig machen, daß der Beteiligte, der sie beantragt hat, beim Europäischen Patentamt einen Vorschuß hinterlegt, dessen Höhe im Wege einer Schätzung der voraussichtlichen Kosten bestimmt wird.

A 117 - Beweisaufnahme
R 72 - Beweisaufnahme durch das Europäische Patentamt
R 73 - Beauftragung von Sachverständigen

(2) Zeugen und Sachverständige, die vom Europäischen Patentamt geladen worden sind und vor diesem erscheinen, haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. Es kann ihnen ein Vorschuß auf diese Kosten gewährt werden. Satz 1 ist auch auf Zeugen und Sachverständige anzuwenden, die ohne Ladung vor dem Europäischen Patentamt erscheinen und als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

E IV 1.9 Im Einspruchsverfahren trägt der beweisführende Beteiligte die Kosten für Entschädigung von Zeugen u. Sachverständigen selber, soweit es nicht der Billigkeit entspricht, eine abweichende Kostenverteilung nach *A 104(1)* i.V.m. *R 63* zu treffen

E IV 1.10 Zeugen und Sachverständige, die ohne Ladung vor dem EPA erscheinen, haben einen Erstattungsanspruch, wenn sie tatsächlich vernommen werden,

(3) Zeugen, denen nach Absatz 2 ein Erstattungsanspruch zusteht, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Verdienstausschlag; Sachverständige haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Entschädigung oder Vergütung wird den Zeugen und Sachverständigen gezahlt, nachdem sie ihrer Pflicht oder ihrem Auftrag genügt haben.

(4) Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Anwendung der Absätze 2 und 3 fest. Das Europäische Patentamt zahlt die nach den Absätzen 2 und 3 fälligen Beträge aus. **1**

1 Entschädigungsgrund Vergütung für Zeugen und Sachverständige (DVO 03, S. 404)

Regel 75 Beweissicherung**75**

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweisaufnahme über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, die das Europäische Patentamt hinsichtlich einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents wahrscheinlich zu treffen hat, wenn zu besorgen ist, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird. Der Zeitpunkt der Beweisaufnahme ist dem Anmelder oder Patentinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, daß er daran teilnehmen kann. Er kann sachdienliche Fragen stellen.

A 117 - Beweisaufnahme

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c;
- b) eine ausreichende Bezeichnung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents;
- c) die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
- d) die Bezeichnung der Beweismittel;
- e) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grunds, der die Besorgnis rechtfertigt, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Beweissicherungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag und für eine daraufhin erfolgende Beweisaufnahme ist das Organ des Europäischen Patentamts zuständig, das die Entscheidung zu treffen hatte, für die die zu beweisenden Tatsachen von Bedeutung sein können. Die Vorschriften des Übereinkommens über die Beweisaufnahme in den Verfahren vor dem Europäi-

schen Patentamt sind entsprechend anzuwenden.

Regel 76 Niederschrift über mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen**76**

(1) Über eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten und die Aussagen der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen sowie das Ergebnis eines Augenscheins enthalten soll.

A 116 - Mündliche Verhandlung
A 117 - Beweisaufnahme

T 528/95 Die Richtigkeit der Niederschrift wird unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit durch die Beschwerdekammer geprüft

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, daß dies geschehen und die Niederschrift von der Person genehmigt ist, die ausgesagt hat. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der sie aufnimmt, und dem Bediensteten, der die mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme leitet, durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch bestätigt. **1**

1 Geändert durch Beschl. d. Verwaltungsrats vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (ABl. EPA 1999, 1 ff.).

(4) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Kapitel III Zustellungen

Regel 77 Allgemeine Vorschriften über Zustellungen

[vom Amt an Anm./Vertr. 2]

77

(1) In den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird entweder das Originalschriftstück, eine vom Europäischen Patentamt beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Abschrift dieses Schriftstücks oder ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. Abschriften von Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, bedürfen keiner solchen Beglaubigung.

(2) Die Zustellung wird bewirkt:

- a) durch die Post gemäß Regel 78 ;
- b) durch Übergabe im Europäischen Patentamt gemäß Regel 79;
- c) durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Regel 80 ;
- d) durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung, die der Präsident des Europäischen Patentamts unter Festlegung der Bedingungen für ihre Benutzung bestimmt. 1

(3) Die Zustellung durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erfolgt nach den Vorschriften, die von dieser Behörde in nationalen Verfahren anzuwenden sind.

A 119 - Zustellung

2 Übersendung **an** das EPA R 24(1), R 36, R 84a

J 27/97 Eine Zustellung durch das EPA per FAX ist keine Wirksame Zustellung. Eine Heilung nach R 82 EPÜ ist ebenfalls nicht gegeben.

1 siehe A 75 oder R 24

Regel 78 Zustellung durch die Post

[vom Amt an Anm./Vertr. 2 siehe oben bei R 77]

78

(1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wird, Ladungen und andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmte Schriftstücke werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Alle anderen Zustellungen durch die Post erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs. **[Achtung: den Wohnsitz bzw. Sitz braucht man nicht beachten, alter Abs.(2) ist weggefallen; gilt demnach für alle Staaten]**

(2) Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit oder ohne Rückschein gilt dieser mit dem zehnten Tag 1 nach der Abgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag zugegangen ist; im Zweifel hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und gegebenenfalls den Tag des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit oder ohne Rückschein gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Briefs verweigert wird.

(4) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staats anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung erfolgt.

Alte Regel 78 (vor 1.1.1999, ABI. EPA 1999, 1 ff.)

(1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wird, Ladungen und andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmte Schriftstücke werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Alle anderen Zustellungen durch die Post, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs.

(2) Zustellungen an Empfänger, die weder Wohnsitz noch Sitz im Gebiet eines Vertragsstaats haben und einen Vertreter nach Artikel 133 Absatz 2 nicht bestellt haben, werden dadurch bewirkt, daß das zuzustellende Schriftstück als gewöhnlicher Brief unter der dem Europäischen Patentamt bekannten letzten Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn der Brief als unbestellbar zurückkommt.

(Achtung, hier war für Zustellfiktion der Sitz zu beachten)

Abs(3)alt = Abs(2)neu

Abs(4)alt = Abs(3)neu

Abs(5)alt = Abs(4)neu

A 119 -Zustellung

EPA als PCT – Anmeldeamt
R 80.6 PCT: Zugang ist der Tag der Absendung. Maßgeblich ist das Datum des Schriftstücks. ("Absendetheorie")

EPA: "Empfangstheorie"

R 78(2) = Zehntageregel

1 auch wenn es ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist! R 85(1) gilt hier NICHT, da keine Frist!

Mitt. d. Präs. vom 23.10.1980 über die Verwendung von Zustellanschriften durch Anmelder ohne Vertreter (DVO 03 S. 408, Abl. 80, 397)

T 798/95 „Abgabe zur Post“: Schriftstücke, die außerhalb der Amtsstunden am selben Tag der Abgabe der Entscheidung des EPA zur Post eingehen, sind nicht mehr zur berücksichtigen.

Regel 79 **Zustellung durch unmittelbare Übergabe**

Die Zustellung kann in den Dienstgebäuden des Europäischen Patentamts durch unmittelbare Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, der dabei den Empfang zu bescheinigen hat. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks oder die Bescheinigung des Empfangs verweigert.

A119 Zustellung

Regel 80 **Öffentliche Zustellung**

(1) Kann der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden oder war die Zustellung nach Regel 78 Absatz 1 auch nach einem zweiten Versuch des Europäischen Patentamts unmöglich, so wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung erfolgt und wann die Frist von einem Monat zu laufen beginnt, nach deren Ablauf das Schriftstück als zugestellt gilt. ❶

A119 Zustellung
R 82: Heilung

❶ Mitt. d. Präs. vom 11.01.1980 über die Ersatzzustellung (DVO 03, S. 410; Abl. 80, 36): Schriftstück gilt ein Monat nach dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung im Europäischen Patentblatt als zugestellt.

Regel 81 **Zustellung an Vertreter**

(1) Ist ein Vertreter bestellt worden, so werden die Zustellungen an den Vertreter gerichtet. [siehe R 82!]

(2) Sind mehrere Vertreter für einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(3) Haben mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Vertreter, so genügt die Zustellung nur eines Schriftstücks an den gemeinsamen Vertreter.

A119 Zustellung

J 19/92 Die Zustellung an den Vertreter ist ordnungsgemäß, wenn die Absendung vor der Niederlegung der Vertretung erfolgt ist. Der Vertreter ist zur Weiterleitung verpflichtet.

Visser 1/98 Handelt eine Firma durch einen Angestellten (A 133(3)), so wird trotzdem an die Firma zugestellt, auch wenn der Angestellte eine Vollmacht vorlegt [Firma ist Anmelder, nicht Angestellter; Angestellter ist kein (zugelassener) Vertreter]

Ist vom Anmelder ein Vertreter bestellt, wird aber dennoch an den Anmelder zugestellt, dann ist die Zustellung erst zu dem Zeitpunkt bewirkt, an dem der Vertreter das Schreiben erhält. → Heilung durch R 82. (siehe auch T 703/92 unten bei R 82)

Regel 82 **Heilung von Zustellungsmängeln**

Kann das Europäische Patentamt die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung von Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, den das Europäische Patentamt als Tag des Zugangs nachweist.
[→ Achtung Heilung, bei Weiterleitung an den Vertreter]

A119 Zustellung

→ Leitet der Mandant das falsch zugestellte Schreiben an zugelassenen Vertreter weiter, so löst der Empfang durch den Vertreter die Frist aus; die **R 78(2) (Zehntage-Regel)** ist **nicht anwendbar**.

T 703/92

Schriftliche Begründung und Niederschrift über mündl. Verhandlung wurde an Einsprechenden statt an bestellten Vertreter zugestellt. Somit Zustellvorschrift verletzt; es kommt darauf an, ob und wann der Vertreter über die vollständige Entscheidung verfügen konnte.

RiLi E 2.4

Lässt das Antwortschreiben des Anmelders erkennen, dass er das Schriftstück erhalten hat, ohne dass das Datum genannt wird, so ist der Tag der Ausfertigung des Antwortschreibens als Zustelltag zu werten. Die Berechnung von Fristen erfolgt dann nach R 83(2).

Kapitel IV Fristen**Regel 83 Berechnung der Fristen (nach Wochen, Monaten, Jahren)****83**

(1) Die Fristen werden nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet.

(2) Bei der Fristberechnung wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgelegt wird; dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer früheren Frist sein. Besteht die Handlung in einer Zustellung, so ist das maßgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, an denen das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(4) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(5) Ist als Frist eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist in der maßgeblichen Woche an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist.

J 14/86	Die Anwendung der <i>R 80 PCT</i> entspricht der von <i>R 83 EPÜ</i> <i>R 83(2)</i> sagt nicht, dass zu Jahren, Wochen, Monaten ein Tag hinzugefügt werden sollte. Die <i>R 83(3) - (5)</i> enthalten eindeutige Regelungen
J 1/89	Bei Euro-PCT mit verschobenem Fälligkeitstag für 3. Jahresgeb. nach <i>R 104b(1)e</i>) a. F. erfolgt die <u>Berechnung der 6-Monats Nachfrist als zusammengesetzte Frist</u> .
J 4/91 RA 5/93, DVO 03 S. 558	Der <u>Fälligkeitstag</u> zur Zahlung der Jahresgebühren nach <i>A 86(2)</i> bleibt auch dann der letzte Tag des Monats, wenn ein (<u>fristverlängernder</u>) Umstand nach <i>R 85(1), (2)</i> oder <i>(4)</i> vorliegt. Daher findet die RA 5/80 [RA5/93rev] (<i>Berechnung zusammengesetzter Fristen</i>) auf den Beginn der Nachfrist nach <i>A 86(2)</i> keine Anwendung, sondern <i>R 83(4)</i> ist direkt auf den nach <i>R 37(1)</i> bestimmten Zeitpunkt anzuwenden (führt zu " <u>von Ultimo zu Ultimo</u> ").

A120 Fristen

R 78 (3): Beginn der Frist

Aber auch Wegfall eines Hindernisses kann ein fristauslösendes Ereignis sein (Wiedereinsetzung A 122); andere Ereignisse sind z.B. die Anmeldung, Bekanntmachung

RA 5/93

Schließt sich eine Frist an den Ablauf einer vorangegangenen Frist an, so ist zur Berechnung des Endes dieser zweiten Frist zunächst das Ende der ersten Frist zu bestimmen (Sa, So, Feiertag => nächster Werktag). In diesem Fall ist das Ende der vorangegangenen Frist das maßgebliche Ereignis (Regel 83 EPÜ) für die Berechnung der nachfolgenden Frist.

zusammengesetzte Fristen sind noch

- die Nachfrist zur Zahlung der Benennungsgeb nach *R 85a (2)* und ausnahmsweise bei Euro-PCT-Anmeldungen, für die Artikel 39(1) PCT gilt
- die Nachfrist zur Zahlung der 3. Jahresgebühr nach *Art. 86 (2)* für Euro-PCT-Anmeldungen, für die *Art. 39 (1) PCT* gilt (nur wenn die Gebühr nach *R. 37 (1)* vor Ende der 31M nach *R 104b (1) e*) fällig würde)

R 80.6 PCT

maßgeblicher Tag ist Aufgabe zur Post -> bei Zustellung am Feiertag gilt keine Verschiebung nach *R 85*: Zustellung bleibt auf Sa, So, Fei.

Regel 84 (wählbare) Dauer der Fristen, Verlängerung (auf Antrag)**84**

Ist im Übereinkommen oder in dieser Ausführungsordnung eine Frist vorgesehen, die vom Europäischen Patentamt ❶ zu bestimmen ist, so darf diese Frist auf nicht weniger als zwei Monate ❷ und auf nicht mehr als vier Monate ❸ sowie, wenn besondere Umstände vorliegen, auf nicht mehr als sechs Monate festgesetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann die Frist vor ❹ Ablauf auf Antrag ❺ verlängert werden ❻.

A 120 - Fristen

R 71a - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Fristverlängerung nach R 51(4) S.2 ist eine Spezialregelung, wird ohne Begründung gewährt und hat Vorrang vor R84.

- ❶ Nach Artikel 96 (2) des EPÜ zu bestimmende Frist (DVO 03, S. 411)
- ❷ formale Einwände (Abl. 1980, 68 zu A96(2), Prüfungsbescheid)
- ❸ sachliche Einwände (Abl. 1980, 68 zu A96(2), Prüfungsbescheid) das ursprüngliche "maßgebliche" fristauslösende Ereignis ist für die Berechnung der Frist maßgeblich
- ❹ Nach Ablauf der Frist ist eine Fristverlängerung nicht mehr möglich J 7/81. Die verlängerte Frist läuft vom ursprünglichen Zeitpunkt (parallele Fristen) RA Nr. 5/93 rev (DVO 03 S. 558) **RiLi E-VIII 1.6**
- ❺ Bei Antrag per FAX usw. idR kein Bestätigungsschreiben erforderlich (**RiLi E VIII 1.6**)
- ❻ auch per Fax (RiLi E-VIII 1.6)

Fristverlängerung (Mitt. vom 28.02.1989 (DVO 03, S. 413))

G 10/92	<u>Bei Teilanmeldung</u> : Zweckmäßigerweise sollten, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, die eingeschränkten Ansprüche der Stammanmeldung gleichzeitig mit den Unterlagen der Teilanmeldung eingereicht werden. Hierzu ist Fristverlängerung zur Beantwortung eines Prüfungsbescheides im Stammverfahren möglich.
J 7/81	nach Fristablauf ist ein Antrag auf Fristverlängerung unwirksam.
J 37/89	Die Ablehnung eines Fristgesuchs ist <i>keine</i> nach <i>A 106(3)</i> beschwerdefähige Entscheidung. Statt dessen ist Antrag auf WB und Rückzahlung der WB-Gebühr und anschließende Beschwerde gegen Ablehnung dieses Nebenantrags nach <i>A 106(3)</i> möglich
RiLi E-VIII, 1.6 (S. 47)	Fristverlängerung: Eine <u>erneute Fristverlängerung</u> bedarf einer besonderen Begründung. Sie wird in der Regel nicht gewährt
RiLi E VIII 1.6	Fristgesuchen bis zu insgesamt höchstens 6M ist i.d.R. auch bei <u>un</u> begründetem Antrag stattzugeben (z. B: für Prüfungsbescheide nach <i>Art. 96 (2)</i>). Anträgen auf eine weitergehende Verlängerung sollte jedoch - insbesondere wenn sich dadurch die Gesamtdauer der Frist auf über sechs Monate erhöht - nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden, wenn in der angegebenen Begründung überzeugend nachgewiesen wird, daß eine Antwort innerhalb der zunächst vorgesehenen Frist nicht möglich ist.

Regel 84a* - Verspäteter Zugang von Schriftstücken

[vom Anm./Vertr. ans Amt ⑤]

84a

(1) Ein beim Europäischen Patentamt ① verspätet eingegangenes Schriftstück ② gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn es nach Maßgabe der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen rechtzeitig vor Ablauf ③ der Frist bei der Post oder einem anerkannten Übermittlungsdienst ④ aufgegeben wurde, es sei denn, das Schriftstück ist später als drei Monate nach Ablauf der Frist eingegangen.

(2) Absatz 1 ist auf die im Übereinkommen vorgesehenen Fristen ④ entsprechend anzuwenden, falls Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorgenommen werden.

* *Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (ABl. EPA 1999, 1 ff.).*

R 84a ist an R 82.1 PCT angelehnt und ergänzt die Rechtsbehelfe bei Fristversäumung: A 121 WB und A 122 WE sowie Fristenerstreckung nach R 85(2). Im Gegensatz zu R 85(2) keine Fristenerstreckung, sondern Fiktion der Fristwahrung wie A 8(3) GebO (lex specialis zu R 84a) für Gebühreuzahlung (Mitt. EPA, ABl. 99, 300, 307)

R 84a gilt nicht für auf dem Postweg verlorengegangene Sendungen (Mitt. EPA, ABl. 99, 300, 308)

"Absendetheorie" = rechtzeitige Absendung,
→ R 82.1a) PCT

S. RiLi E-VIII, 1.7, zu CEPT-Staaten s. dort

R 84a gilt nur bei Fristen! z.B R 25 (Teilanmeldung): Hinweis auf Erteilung ist keine Frist!

① Wenn rechtzeitig beim DPMA eingegangen, gelten Schriftstücke und auch Zahlungsmittel als rechtzeitig beim EPA eingegangen (VerwVereinb., DVO 03 S. 49). Vereinbarung ist wechselseitig.

② **Nicht** für Brief mit Scheck oder Abbuchungsauftrag anwendbar. Hierfür gilt Art.8(3)(4) GebO (lex specialis zu Regel 84a)

③ Beschl. d. Präs. vom 11.12.1998 (Abl.99 S45, DVO 03 S. 415 und Beschluss des Präsidenten vom 31.03.03)

- A 1. Rechtzeitige Aufgabe zur Post: 5 Tage vor Fristablauf
- A 1.S.2 Beweis: Einschreibbeleg, auf Verlangen einzureichen
- A 1 und 2. Übermittlungsdienste: Post, DHL, Deutsche Post Express, Federal Express, TNT, UPS, Chronopost, LTA, SkyNet.
- A 3 Versendungsart: Einschreiben und außerhalb Europas per Luftpost (=nicht CEPT-Staaten, ↗ **RiLi E VIII 1.7**)

④ **alle Fristen!! – einschl. Priorfrist Art 87 (1)**

⑤ für Zustellung vom Amt an Anmelder siehe R 77-82

Regel 85 (automatische) **Verlängerung von Fristen** (Feiertage, Streik)

A 120 - Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine Annahmestelle des Europäischen Patentamts im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a ① zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. ② ③ ④

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Vertragsstaat oder zwischen einem Vertragsstaat und dem Europäischen Patentamt allgemein unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung. Satz 1 ist auf die in Artikel 77 Absatz 5 genannte Frist entsprechend anzuwenden. Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben. ⑤ ⑥

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Fristen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, in Fällen entsprechend anzuwenden, in denen Handlungen bei der zuständigen Behörde ⑦ nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorgenommen werden. ⑧

(4) Ist der ordnungsgemäße Dienstbetrieb des Europäischen Patentamts durch ein außerordentliches Ereignis, zum Beispiel eine Naturkatastrophe oder einen Streik, unterbrochen oder gestört und verzögern sich dadurch amtliche Benachrichtigungen ⑨ über den Ablauf von Fristen, so können die innerhalb dieser Fristen vorzunehmenden Handlungen noch innerhalb eines Monats nach Zustellung der verzögerten Benachrichtigung wirksam vorgenommen werden. Der Beginn und das Ende einer solchen Unterbrechung oder Störung werden in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben. ⑩

Eingefügt durch Beschl. d. Verw.rats vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 11.09.2002, Abl 2001 S.491

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Beweis angeboten werden, daß an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist der Postdienst als Folge eines Kriegs, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen an dem Sitz oder Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines Vertreters unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört war. Sind solche Umstände dem Europäischen Patentamt nachgewiesen worden, so gilt ein verspätet eingegangenes Schriftstück als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand innerhalb von fünf Tagen nach der Wiederherstellung des Postdienstes vorgenommen wurde. ⑪

Zu R. 85 (1)

gilt **nicht** für die 10-Tage Regel nach R, 78(2) (10-tägige Zustellungsfiktion)

gilt **nicht** für zurückzurechnende 10 Tage gem. A 8(3) GebO

jedoch anwendbar

J 1/81 auch für alle Zahlungsfristen

J 13/88
R 85(2)(3) auch für die Prioritätsfrist A4C(3) PVÜ, wie auch

J 4/91
RA 5/93 entsprechend (da keine Frist) für Jahresgebühren: Ist der Fälligkeitstag zur Zahlung der Jahresgeb nach A 86(2) ein Nicht-Werktag, so kann die Gebühr noch am nächsten Werktag fristgerecht gezahlt werden.

Stand 19.11.03

① München = Isargebäude + Pschorrhöfe, Den Haag (30. April und 5. Mai!!!), Berlin (Übersicht nächste Seite); siehe Liste mit Öffnungstagen; danach evtl. noch Einreichung nach R 85(3) in Land mit Feiertag möglich

② Diese Regelung findet auch auf Zahlungen Anwendung J1/81 (Abl. 83, 53)

③ Gilt nur für Handlungen und nicht für Fiktionen wie in R78(3) (10 Tage) oder R78(2) Annahme-Verweigerung

④ Feiertage siehe DVO 03, S.417 ff

⑤ A 77(5) Übermittlung der ePa von nationalen Ämtern an EPA

Zustellungsprobleme DVO 03, S.426 ff

DE (Berlin) 2.5.bis 16.5.90

Griechenland 12.9 bis 16.11.1990

GB 8.2. bis 21.2.1991

DE 24.4 bis 19.5.92

GB 16.4. bis 18.4.93

GB 2.8 bis 3.9.1993

DE 28.5 bis 6.7.1994

Portugal 19.9 bis 22.9.1994

FR 10.10 bis 15.10.1995

FR 24.11 bis 17.12.1995

GB 21.6. bis 28.9.1996

DE 11.2 bis 18.2.1997

DE 2.9 bis 16.9.1997

⑥ verlängert auch Priorität nach A 4C(3) PVÜ

⑧ Für 1999 Siehe Abl 99, 46 z.B. Britischer Anwalt / Anmelder bei GB PTO

⑦ es kommt auf das zulässig gewählte Anmeldeamt / Einreichungsort an. Das EPÜ kennt aber keine Beschränkung des Einreichungsorts, nur nationale Vorbehalte wegen Geheimhaltung A 75.

-> reiche in dem Land ein, in dem noch ein Feiertag war → Fristverlängerung

⑨ Der Begriff "amtliche Benachrichtigung" in R 85 (4) schließt auch freiwillige Service- Leistung ein (z.B. Aufforderung zur Zahlung der Jahresgebühr mit Zuschlag) J 12/84.

⑩ Allgemeine Unterbrechungen im Ablauf, s. DVO, S. 426 ff,

⑪ DVO 03 S. 439

R85(5) entspricht R82.2 PCT

Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 5. September 2003 über die Erstreckung von Fristen: Fristen, die an Montag, den 01.09.2003 abgelaufen sind, erstrecken sich nach Regel 85(1) EPÜ auf den 2. September 2003.

→ Der Fälligkeitstag bleibt jedoch auch dann der letzte Tag des Monats, wenn ein (fristverlängernder) Umstand nach R 85 (1), (2) oder (4) vorliegt.

Zu R 85(2,3)

J 11/88	Eine Fristverlängerung nach R 85 (2) erfolgt von Rechts wegen; eine fehlende Verlautbarung des PräsEPA berührt die Rechte der Beteiligten nicht.
J 3/90	Die Unterbrechung der Postzustellung muß nicht das gesamte Staatsgebiet betreffen
J 1/93	Die Postzustellung ist nur unterbrochen, wenn dies für breite Öffentlichkeit in einem (evtl. geographisch begrenzten) Gebiet eine gewisse Bedeutung hat; Der Verlust eines einzelnen Postsacks reicht nicht.

Regel 85a Nachfrist für Gebührensahlungen**85a**

(ab. 02.01.2002)

(1) [= "ordentliche Benennung", einzelnes Land angekreuzt]
Wird die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr oder eine Benennungsgebühr nicht innerhalb der in Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Regel 15 Absatz 2 oder Regel 25 Absatz 2 vorgesehenen Fristen entrichtet ❶, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat ❷ nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. [keine WB und WE siehe A 122].

(2) [= "vorsorgliche Benennung", ein Kreuz für alle Länder]
Benennungsgebühren, für die der Anmelder auf einen Hinweis nach Absatz 1 verzichtet hat ❸, können noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Grundfristen wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird ❹ ❺.

Alte Regelung bis 01.01.2002:

(1) Werden die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr, eine Benennungsgebühr oder die ationale Grundgebühr (nur "Anmeldegebühr") nicht innerhalb der in Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Regel 15 Absatz 2, Regel 25 Absatz 2 oder Regel 104b Absatz 1 Buchstaben b und c vorgesehenen Fristen entrichtet, so können sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird

A 90 - Eingangsprüfung
A 91 - Formalprüfung
A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung
A 79 - Benennung von Vertragsstaaten
A 120 - Fristen
R 15 - Neueinreichung bei Widerrechtlicher Entnahme
R 25 - Teilanmeldung
R 31(1) S.3 -- Nachfrist für Anspruchsgebühren
R 83 - Berechnung von Fristen
R 107 + 108 - EURO-PCT
R 110(2) - **Nachfrist für Anspruchsgebühren im Euro-PCT**

für Erstreckungsgebühren gilt grundsätzlich R85a(2)

❶ siehe J 23/82 unten

❷ WE in Nachfrist ist ausgeschlossen, wenn schon WE in Grundfrist ausgeschlossen ist.

❸ "Vorsorgebenennung", d.h. Benennung ohne Zahlungsabsicht: Ein entsprechendes Kreuz ist im Antrag (Form 1001) für alle Länder bereits eingefügt. Auch enthält Antrag die Erklärung, dass auf Mitteilung nach Abs (1) für vorsorglich benannte Länder verzichtet wird
Vorsicht! Dadurch wird auch auf eine Mitteilung nach R 69(1) EPÜ verzichtet

❹ = zusammengesetzte Frist (RA Nr. 5/93)
d.h. Ablauf der ersten Frist ist Ereignis (R 83(2)); Nachfrist beginnt am Tag nach (R 83(2)) dem Ereignis zu laufen.

❺ R 85a(2) gilt auch für Erstreckungsgeb. (DVO 03, S. 61, A 3)

❶ J 23/82 RiLi A III 12.8	Bei einer nicht ausreichenden Zahlung der Benennungsgebühren hat erst eine Aufforderung nach A 7(2) GebO zu ergehen, erst dann greift A 9(2) GebO.
J 2/84	Eine Berichtigung nach R 88 von nicht gezahlten Gebühren ist ausgeschlossen.
J 25/88	Anwendung des <u>Grundsatzes der vorsorglichen Benennung</u> . implizite Vorsorgebenennung aller Vertragsstaaten bei fehlender Benennung, auch wenn das Formblatt nicht verwendet wird.
J 7/90	Eine Berichtigung von falschen Benennungen ist nach dem Grundsatz von R 88 möglich, soweit noch keine Veröffentlichung vorliegt, jedoch
J 5/91 Kongskilde	Wenn für Benennungsgebühren für versch. Staaten Fristen nach R 85a (1) (<u>Regelbenennung</u>) und R 85a (2) (<u>Vorsorgebenennung</u>) laufen, so gilt einheitlich die zuletzt ablaufende Frist.
J 5/98	<u>Nationaler</u> Feiertag am letzten Tag der Nachfrist für Bestimmungsgeb. nach R 85a(2) verlängert <u>nicht</u> die Frist
RiLi A VII 1.3	J 4/86 ist auf R 85a analog anzuwenden. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt, gilt die Anmeldung <u>ex tunc</u> mit Ablauf der Grundfristen als <u>zurückgenommen</u>
RiLi A III 14.2	nach nationalen Rechtsvorschriften der Erstreckungsstaaten ist die <u>Erstreckungsgebühr</u> innerhalb der für <u>Benennungsgebühr</u> maßgeblichen Frist zu entrichten. Keine Mitteilung nach R 85a(1) aber 2M-Nachfrist nach Ablauf der Grundfrist mit 50% Zuschlag und Höchstbetrag nach A 2 Nr.3b GebO.

Euro-PCT:

Siehe zu Details Gebührenverordnung PCT:

1. **Übermittlungsgeb.:** Nachfrist: R 16bis.1a) PCT R 16bis.2 PCT 1M ab Aufforderung**Grundgeb.**

Zuschlag: Beschluss 15.06.92 (DVO 03 S. 248) 50% der nicht

Recherchegeb.

entrichteten Geb. jedoch max. Grundgebühr (409 €) und Min Übermittlungsgebühr (102 €)

2. **Bestimmungsgeb.:** Nachfrist R 16bis.1b) PCT R 16bis.2 PCT 1M ab Aufforderung.
Beschluss 15.06.92 (DVO 03 S. 248) 50% der nicht entrichteten Geb. jedoch max. Grundgebühr (409 €) und Min Übermittlungsgebühr (100 €)
3. **Bearbeitungsgeb.:** Nachfrist R 57.4a) PCT R 58bis.2 PCT 1M ab Aufforderung.
Zuschlag :Beschluss vom 26.02.1998 (DVO 03 S. 249) 50% der nicht entrichteten Geb jedoch max. doppelte Bearbeitungsgeb. (294 €) und Min Bearbeitungsgeb. (147 €)
4. **int Prüfungsgeb.:** Nachfrist R 57.4a) PCT R 58bis.2 PCT 1M ab Aufforderung.
Zuschlag :Beschluss vom 26.2.1998 (DVO 03 S. 249) 50% der nicht entrichteten Geb jedoch max. doppelte Bearbeitungsgeb. (294 €) und Min Bearbeitungsgeb. (147 €)

Regel 85b Nachfrist für die Stellung des Prüfungsantrags

85b

ab 02.01.2002:

Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der in Artikel 94 Absatz 2 vorgesehenen Frist gestellt, so kann er noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam gestellt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr ❶ entrichtet wird. [RF Rücknahmefiktion, A 94(3) keine WE]

A120 - Fristen
A 2 Nr. 7 GebO – Zuschlagsgeb.
R 108 – Euro-PCT

- ❶ Die Zuschlagsgebühr (A 2 Ziff. 6 u 7 GebO) nach R 85b be- trägt auch bei rechtzeitiger Teilzahlung 50 % der vollen Prü- fungsgeb., da Antrag erst bei Vollzahlung als gestellt gilt (s. auch A 9(1) GebO: Teilzahlung = Nichtzahlung).

alte Regelung bis 2.1.2002:

Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der in Artikel 94 Absatz 2 oder Regel 104b Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Frist gestellt, so kann er noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird (verbindliche Serviceleistung), wirksam gestellt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

G 3/91 J 18/82	Eine WE ist nicht nur in die Frist nach A 94(2) sondern auch in die Frist nach R 85b ausgeschlossen; gilt auch für Euro-PCT
J 5/80	<u>Euro-PCT-Probleme</u> allgemein: A 48(2) a) PCT ist weit auszulegen, daher gelten beim Übergang in die nationale/regionale Phase A 121, A 122, und R 85a EPÜ (und R 85b analog).
J 12/82	Die alleinige Zahlung der Prüfungsgebühr ersetzt nicht den Prüfungsantrag.
J 2/84	Eine fehlende Zahlung der Prüfungsgebühr innerhalb der Frist kann nicht durch einen Berichtigungsantrag korrigiert werden
J 4/86	Anmeldung gilt bei <u>Ablauf der in A 94(2)</u> gesetzten Grundfrist von 6M ab Hinweis auf die Veröffentlichung als zurückgenom- men A 94(2)(3), <u>nicht</u> erst bei Ablauf der Nachfrist nach R 85b Eine <u>Teilung</u> während der ungenutzten Zuschlagsfrist ist unwirksam, eine während dieser Frist entrichtete Jahresgebühr ist zurückzuzahlen. Bei Zahlung: wieder anhängig, Teilung möglich

Kapitel V Änderungen und Berichtigungen

Regel 86 Änderung der europäischen Patentanmeldung

86

(1) Vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts darf der Anmelder die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen der europäischen Patentanmeldung nicht ändern, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern.

(3) Nach Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen einmal ändern, sofern die Änderung gleichzeitig mit der Erwidierung auf den Bescheid eingereicht wird. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung der Prüfungsabteilung vorgenommen werden.

(4) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind **1**.

- A 92 Erstellung des europäischen Recherchenberichts
- A 96 Prüfung der europäischen Patentanmeldung
- A 113(2) Zurückweisung der Anmeldung, weil keine gebilligte Fassung vorliegt.
- A 123 Änderungen
- R 41 Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen
- R 49 Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte
- R 51 Prüfungsverfahren
- R 57a Änderung des europäischen Patents
- A 19 Einspruchsabteilungen
- A 34 Stimmrecht
- A 41 Vorschüsse
- R 46 PCT Änderungen von Ansprüchen vor dem Int. Büro

1 dafür Teilanmeldung innerhalb der Einheitlichkeit: kostenlose Nachrecherche RiLi C-VI 8.5-7

G 11/91	Änderungen müssen vom DF aus den ursprünglichen Unterlagen entnehmbar sein; zum Nachweis, was der DF am AT aus der Offenbarung erkannt hat (für eine Berichtigung nach <i>R 88</i>), kann jedes Beweismittel (<i>A 117</i>) dienen;
G 7/93	Das Einverständnis nach <i>R. 51(4)</i> <u>bindet</u> den Anmelder auch nach Erhalt der <i>R 51(6)</i> Mitteilung <u>nicht</u> .
G 2/95 J 21/85	Die vollständigen Unterlagen einer europäischen Patentanmeldung (Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen) <u>können nicht nach <i>R 88</i></u> im Wege der Berichtigung durch andere Unterlagen <u>ersetzt werden</u> , die der Anmelder mit seinem Erteilungsantrag hatte einreichen wollen. (löst T 726/93 ab).
T 556/95	Daher ist die Zulassung von Änderungen nach <i>A 123(1)</i> i.V.m. <i>R 86 (3)</i> immer noch im Ermessen der Prüfungsabteilung nach <i>R 86(3) S.2</i> (normalerweise Ausnahmefall) und erfordert eine Abwägung der Interessen an einem rechtsbeständigen Patent bzw. am Abschluss des Prüfungsverfahrens.
RiLi C-VI 5	Änderungen

Regel 87 Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten

87

Stellt das Europäische Patentamt fest, daß für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten der Inhalt einer früheren europäischen Patentanmeldung nach Artikel 54 Absätze 3 und 4 zum Stand der Technik gehört, oder wird ihm das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es das Europäische Patentamt für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten **1 2**.

- A 59 – Mehrere Anmelder
- A 65 – Übersetzung der Patentschrift
- A 96 – Prüfung der europäischen Patentanmeldung
- A 98 – Veröffentlichung der Europ. Patentschrift
- A 101 – Prüfung des Einspruchs
- A 103 – Veröffentlichung der neuen Europäischen Patentschrift
- A 118 – Einheit des ePa
- A 123 – Änderungen
- A 139(2) – ältere nationale Rechte
- R 51(4)
- R 52 – Erteilung des europ. Patents an verschiedene Anmelder
- R 57a – Änderung des europ. Patents (verschiedene Fassungen) im Einspruch

andere Gründe für unterschiedliche Patentansprüche:
 - Vorbehalt nach A 167(2)a
 - teilweiser Rechtsübergang unter A 61

1 Für die Schweiz gilt noch der Prior-Claim-Ansatz, so dass eine Umwandlung nach A 135(1)b günstiger sein könnte als unterschiedliche Ansprüche

2 gesonderte Ansprüche konnten/können
 - bei Vorbehalt nach A 167(2)a) schon bei Einreichung der Anmeldung,
 - bei älteren europ. Rechten A 54(3) oder nat. Rechten erst nach der Recherche oder im Prüfungsverfahren eingereicht werden.

J 21/82 RA 9/81 RiLi C III 8.1 + 8.4	gesonderte Ansprüche bei älteren europäischen oder nationalen Rechten können auch erst im Prüfungsverfahren vorgelegt werden, wenn das EPA das Bestehen eines älteren Rechts festgestellt hat, (anders bei Vorbehalten nach <i>A 167(2)</i>) Diese können bereits sofort vorgelegt werden für AT, ES,GR oder nach Recherchebericht <i>R 86(2)</i>)
---	--

Regel 88 Berichtigung von Mängeln in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen

S.1: Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen können auf Antrag berichtigt werden **1**.

S.2: Betrifft jedoch der Antrag auf Berichtigung die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen, so muß die Berichtigung derart offensichtlich sein, daß sofort erkennbar ist, daß nichts anderes beabsichtigt sein konnte als das, was als Berichtigung vorgeschlagen wird.

A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung
A 88 - Inanspruchnahme der Priorität
A 91 - Formalprüfung

R 57a) Änderungen im Einspruch

R 89 – Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

1 Fehler in der europ. Patentschrift können nach R 89 berichtigt werden.

PCT**R 91.1 c) PCT Berichtigung von Fehlern**

Ist ein Berichtigungsantrag in der internationalen Phase zurückgewiesen worden und hat der Anmelder um Veröffentlichung des Berichtigungsantrags zusammen mit der internationalen Anmeldung gebeten (R 91.1f) PCT), so wird dieser Berichtigungsantrag vom EPA als ausgewähltem Amt nicht von Amts wegen berücksichtigt. Der Berichtigungsantrag wird nur berücksichtigt, wenn der Anmelder beim EPA einen Antrag auf Berichtigung von Mängeln gemäß R 88 EPÜ stellt und dabei auf seinen früheren Antrag gemäß R 91.1f) PCT verweist.

bei PCT-Anm. tritt die int. VÖ anstelle der EP-VÖ (A 21 PCT iVm A 157(1))

Grundsätze

- (1) Berichtigung muss dem entsprechen, was ursprünglich beabsichtigt war **J 8/80**
- (2) Ist nicht unmittelbar ersichtlich, was ursprünglich beabsichtigt war, dann trifft den Antragsteller die Beweislast (hohe Anforderungen) **J 8/80**
- (3) Der Fehler kann sowohl in einer unrichtigen Angabe, als auch im Fehlen einer Angabe liegen **J 8/80 J 9/91**.
- (4) Der Berichtigungsantrag muss unverzüglich gestellt werden
- (5) Es hat eine Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit und des Anmelders zu erfolgen. Grenzen sind z.B. das Ende der technischen Vorbereitung **J 3/81**
=> nach Veröffentlichung nicht mehr **J 12/83**: Nach Abschluss des Verfahrens, d.h. nach Zustellung des Erteilungsbeschlusses besteht eine Bindung der Prüfungsabteilung. Berichtigungen sind nicht mehr möglich, da bereits ein Einverständnis bestand R 51(4).
- (6) Eine "fehlerhafte" (=fehlende) Zahlung kann nicht durch eine Berichtigung wirksam entrichtet werden **T 21/84 T 152/85**

G 2/95**J 21/85**

Die vollständigen Unterlagen einer europäischen Patentanmeldung (Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen) können nicht nach **R 88** im Wege der Berichtigung durch andere Unterlagen ersetzt werden, die der Anmelder mit seinem Erteilungsantrag hatte einreichen wollen. (löst **T 726/93** ab).

T 598/92

Berichtigung im Hauptanspruch ist auch nach der mündl. Verhandlung im Beschwerdeverfahren zulässig.

J 8/80

Grundsätze für Berichtigung von nicht die Offenbarung betreffenden Teilen:

- Die Berichtigung muss dem entsprechen, was ursprünglich beabsichtigt war
- unrichtige Angabe oder Fehlen einer Angabe
- Berichtigungsantrag muss unverzüglich gestellt werden, insbesondere
- so frühzeitig, dass zumindest ein Hinweis auf den Berichtigungsantrag (Warnung der Öffentlichkeit) in die Veröffentlichung der Anmeldung aufgenommen werden kann.

RiLi A V 3.

Grundsätzlich sind Änderungen im Kompetenzbereich der Prüfungsabteilungen (**A 18**); vor Abschluss der techn. Vorbereitungen muss ein Hinweis auf die Titelseite aufgenommen werden;

Sprache

R 1(2) Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden.

bis wann:**J 8/80**

bis spätestens vor Ablauf der techn. Vorber. der VÖ

Verhältnis zu A 123(2)**G 11/91****G 3/89**

Berichtigungen dürfen nicht bewirken, dass Gegenstand der Anmeldung über den ursprünglichen Inhalt hinausgeht. Entscheidend ist, was der Fachmann unter Heranziehung des Fachwissens am AT den Unterlagen unmittelbar und eindeutig entnehmen konnte.

Andere Unterlagen als Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen (z.B. Protokolle, Zusammenfassung) dienen nur zum Nachweis des allgemeinen Fachwissens am AT, und sind nicht Teil der Offenbarung, selbst wenn diese am AT eingereicht wurden. (vorher: aus Protokoll konnte berichtigt werden; nun nicht mehr!)

Berichtigung des Anmeldernamens**J 18/93**

Eine Berichtigung durch Angabe eines neuen Anmeldernamens (hier: Erfinder und Anmelder vertauscht) ist nach **R. 88** zulässig, wenn genügend Beweise (z.B. schriftliche Zustimmung des falschen Anmelders) zur Stützung des Berichtigungsantrags vorliegen. **R.88 S.2** findet kein Anwendung.

Berichtigung eines Prioritätsanspruchs:

J 6/91 bei Korrektur des Prioanspruchs zitieren

J 9/91 bei versäumter Priobeanspruchung zitieren

J 6/91 J 14/82 J 3/82 J 3/91	<u>Grundsätzlich</u> muss ein Antrag auf Berichtigung eines Prioritätsanspruchs so <u>rechtzeitig</u> gestellt werden, <u>dass in die Veröffentlichung der Anmeldung ein entsprechender Hinweis</u> aufgenommen werden kann. Von dieser Regel kann <u>abgewichen</u> werden, wenn aus der veröffentlichten Anmeldung ohne weiteres ersichtlich ist, dass die Priorität möglicherweise fehlt, falsch ist oder mit falschem Anmeldetag angegeben ist. In solchen Fällen ist das Interesse der Öffentlichkeit geschützt, weil ohne weiteres zu erkennen ist, dass möglicherweise oder tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist (z.B. PT und AT nahe beieinander, AZ der Prioanmeldung war angegeben, J 3/91).
---------------------------------------	--

Der Anmelder hat nachzuweisen, dass eine Unrichtigkeit vorliegt, d.h. die eingereichten Dokumente nicht seinen tatsächlichen Willen wiedergeben. Aber:

J 9/91	<u>Versäumte Prioerklärung (d.h. keine Prio beansprucht!)</u> ist nahezu immer ein Fehler i.S.v. <i>R 88(1)</i> . Daher ist es <u>nicht</u> erforderlich, dass der Anmelder Beweise vorbringen, dass eine Unrichtigkeit vorliegt. Die Berichtigung muss aber rechtzeitig sein!!! siehe J 7/94!
J 2/92	Grenzfall: Übermittlung eines falschen Prioanmeldungs Dokuments nach <i>R 17.1b) PCT</i> wegen doppelten Fehlers (falsches AZ der Prioanmeldung, erkennbar falscher PT (Samstag)). Berichtigung war noch zulässig.
J 11/92	<u>fehlender Prioanspruch</u> ist offensichtlich, wenn die Öffentlichkeit durch eine rechtzeitig vorsorglich eingereichte zweite europäische oder Euro-PCT-Anmeldung über den vollen Umfang des europäischen Schutzbegehrens informiert war.
T 972/93	fehlende Inanspruchnahme einer Prio ist für die Öffentlichkeit an der Nichtausnutzung des Prioritätsjahres erkennbar.
J 7/94 RiLi A V 3.	Der Fehler muss auch dann i.S.v. J 6/91 für die Öffentlichkeit erkennbar gewesen sein, wenn eine Prio mit <u>späterem</u> Prioritätsdatum hinzugefügt weder soll.

Berichtigung von Benennungen

J 8/80	Eine <u>ursprünglich nicht beabsichtigte</u> Benennung kann nicht über <i>R 88 S.1</i> vorgenommen werden
J 3/81	Die Korrektur einer Benennung geht nur, wenn der Antrag rechtzeitig vor Abschluß der technischen Vorbereitungen zur Veröffentlichung gestellt wird.
J 21/84	Berichtigung der Benennung ist nur möglich, wenn ein Hinweis auf den Berichtigungsantrag in die Veröffentlichung der Anmeldung aufgenommen werden kann. <u>Versäumnis</u> der Nachfrist zur Zahlung der Benennungsgebühr nach <i>R. 85a</i> kann nicht durch Berichtigung beseitigt werden.
J 10/87	nach der Veröffentlichung ist der Widerruf einer Zurücknahme einer Benennung nach <i>R. 88</i> möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Rücknahme zur Zeit des Widerrufs der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben ist <u>und</u> ▪ ein entschuldbares Versehen vorliegt <u>und</u> ▪ der Widerruf (Berichtigung) unverzüglich beantragt wird <u>und</u> ▪ für Dritte ein ausreichender Schutz besteht, wenn die Berichtigung zugelassen wird. wobei WE nach A 122(6) ggf. entsprechend anzuwenden ist .
J 18/90 J 30/90	Berichtigungsanträge können aber die Einbeziehung von dem EPÜ neu, kurz vor dem AT beigetretenen Staaten betreffen.
J 7/90	Berichtigung einer Benennung ist möglich, wenn rechtzeitig vor Veröffentlichung beantragt
J 1/00	Ein europäisches Patent mit Wirkung für einen bestimmten Vertragsstaat (oder eine Anmeldung) und ein für diesen Staat national erteiltes Patent (oder eine Anmeldung) sind rechtlich wie auch tatsächlich voneinander unabhängig. Das Bestehen einer nationalen Patentanmeldung weist keineswegs darauf hin, dass ein entsprechendes europäisches erteiltes Schutzrecht entstehen könnte.
J 14/00	<i>R.88</i> ist im Erstreckungsverfahren nicht anwendbar, da das EPÜ nach ErstrVO nur dann anwendbar ist, wenn es in der VO ausdrücklich vorgesehen ist
J 17/00	Die Veröffentlichung als relevanter Zeitpunkt ist KEINE Frist, sondern beruht allein auf der Abwägung der Interessen vom Anmelder und Dritten.
J 8/01	Leitsätze I. Die Zuständigkeit eines (vermeintlichen) Bestimmungsamts gemäß Artikel 26 PCT erstreckt sich auch auf die Frage, ob eine unterlassene Bestimmung wirksam hinzugefügt werden kann. II. Damit das Interesse der Öffentlichkeit gewahrt bleibt, muß die Veröffentlichung einer Berichtigung, die Bestimmungen betrifft, an dieselbe Öffentlichkeit gerichtet sein wie die Veröffentlichung der unrichtigen Angaben. Die Bestimmung eines Staates kann nach Veröffentlichung der Anmeldung nur dann berichtigt werden, wenn zumindest ein entsprechender Hinweis an Dritte in die Veröffentlichung aufgenommen werden kann.

Berichtigung von Zeichnungen

J 19/80	1. Wenn ein Teil einer Zeichnung, die eine Figur ist, fehlt, ist der fehlende Teil nicht als "nicht eingereichte Zeichnung" im Sinn der Regel 43 anzusehen; es ist vielmehr die gesamte Figur als eine fehlerhafte Zeichnung anzusehen. Die Berichtigung von Zeichnungen wird in Regel 88 behandelt. 2. Die Beweise zur Stuetzung eines Antrags auf Berichtigung einer Zeichnung durch Beifuegung eines fehlenden Teils muessen eindeutig sein.
J 1/82	Wird ein Blatt mit zwei vollstaendigen Abbildungen verspaetet eingereicht, dann koennen diese Abbildungen nicht als fehlerhafte Zeichnungen im Sinne der Regel 88 EPÜ angesehen werden. Die verspaetete Einreichung einer oder mehrerer vollstaendiger Abbildungen wird in Regel 43 EPÜ behandelt.

Berichtigung von Mängeln bezüglich A 14(1) und (2)

J 7/80 zur Entscheidung ob die Anmeldung A 14(1) oder (2) entspricht, kommt es in Übereinstimmung mit A 80(d) darauf an, in welcher Sprache die Beschreibung und die Ansprüche vorliegen. Andere Bestandteile der Anmeldung sollten durch eine Übersetzung in diese Sprache berichtigt werden.

Erteilungsbeschluss

G 12/91 Änderungen sind bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Entscheidung durch die Formalprüfungsstelle der Abteilung an die interne Poststelle des EPA möglich. = 3 Tage vor dem aufgestempelten Datum (WB 431).

Bei Rücknahme der Anmeldung

J 15/86 nach Veröffentlichung der Rücknahme der Anmeldung sind Berichtigung nicht mehr möglich.

J 10/87 Eine Rücknahme kann berichtigt werden, wenn ein entschuldbares Versehen vorliegt und das Interesse Dritter nicht betroffen ist

Identität des Einsprechenden

T 219/86 Ist die Identität des Einsprechenden wegen eines echten Versehens in der Einspruchsschrift nicht richtig angegeben worden, so kann dieser Fehler auch nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß R 88 berichtigt werden.

Zahlungen und Abbuchungsaufträge

T 152/82 Berichtigung der Abbuchungserklärung zugelassen (550.- -> 630.-). Es ist ausreichend die Gebührenart anzugeben, die überwiesen werden soll.

T 170/83 Ein falscher Abbuchungsauftrag kann nicht berichtigt werden. Eine fehlerhafte Zahlung kann nicht durch eine Berechtigung wirksam entrichtet werden J 21/84.

T 152/85 Wird eine Gebühr (hier Einspruchsgebühr) nicht fristgerecht entrichtet, obwohl Zahlungsabsicht bestand, so liegt ein Fehler durch Unterlassung einer Handlung vor, der nicht nach Regel 88 Satz 1 EPÜ berichtigt werden kann.

J 21/84 Zahlung der Benennungsgebühr ist nicht korrigierbar
Zahlungsanweisungen sind berichtigbar, da sie Verfahrenserklärungen darstellen. Andere Zahlungsarten stellen dagegen tatsächliche Handlungen dar, die nicht berichtigbar sind.

Zu Satz 2

T 13/83 bei mehreren Alternativen einer (rechnerischen) Berichtigung ist diejenige zu wählen, die durch die Anmeldung als Ganzes eindeutig nahegelegt wird.

T 200/89 Die Zustimmung zur Mitteilung nach R 51 (4) steht einem späteren Berichtigungsantrag (im Einspruchsverfahren) nicht entgegen. Zur Feststellung, ob Fehler vorliegt, kann der Akteninhalt herangezogen werden, nicht jedoch für die Frage, ob dieser offensichtlich ist. Im Einspruchsverfahren kommt es ausschließlich auf den Gesamtinhalt des Patents an.

J 10/82 1. Da die Befugnisse, mit denen die Formalsachbearbeiter nach Regel 9(3) EPÜ betraut worden sind, Entscheidungen über Anträge auf Berichtigung von Mängeln nach Regel 88 EPÜ nicht umfassen, sind alle derartigen Anträge während des Sachprüfungsverfahrens von einer Prüfungsabteilung zu bearbeiten.
2. Die Zurueckweisung eines Berichtigungsantrags ist kein Rechtsverlust aufgrund des Übereinkommens im Sinne der Regel 69(1) EPÜ.

J 4/85 Entscheidungen über Berichtigungsanträge zu den die Offenbarung betreffenden Teilen obliegen grundsätzlich der Prüfungsabteilung (Aussetzung).

J 33/89 Die Eingangsstelle ist jedoch für Entscheidung über einen die Zeichnung betreffenden Berichtigungsantrag zuständig, wenn keine technische Prüfung erforderlich ist.

RiLi A III 10. Bei fehlenden Zeichnungen ergeht eine Aufforderung nach R 43 erst dann, wenn über Antrag auf Berichtigung nach R 88 S.2 entschieden ist.

Regel 89 **Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen**

89

In Entscheidungen des Europäischen Patentamts können nur sprachliche Fehler, Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden **1 2 3**.

- A 91 - Formalprüfung
- A 97 - Zurückweisung oder Erteilung
- A 102 - Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents
- A 104 - Kosten des Einspruchsverfahren
- A 111 - Entscheidung über die Beschwerde
- A 112 - Entscheidung oder Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer

- 1 Voraussetzung:** offensichtlicher Widerspruch zwischen Entscheidungswillen und Entscheidung
- 2** R 89 auch anwendbar auf Fehler in europ. Patentschrift (z.B. Druckfehler des EPA, nicht aber Fehler, die in der Druckfassung nach R 51(4) sind;
- 3** Übersetzungen der Ansprüche nach A 14(7) und R 51(4) sind jedoch nicht Teil des Erteilungsbeschlusses (A 97(2) und sind nicht geprüft (RiLi C VI 15.2.1)

G 8/95	Für eine <u>Beschwerde</u> gegen die <u>Entscheidung einer Prüfungsabteilung</u> , einen Antrag nach R89 auf <u>Berichtigung des Erteilungsbeschlusses</u> zurückzuweisen, ist eine <u>Technische Beschwerdekammer zuständig</u> .
G 8/95 T 425/97	Der Berichtigungsantrag richtet sich gegen die Form, wobei die Beschwerde gegen den Inhalt gerichtet ist.
T 850/95	Ein Erteilungsbeschluss enthält eine offenbare Unrichtigkeit iSd R.89, wenn der für die Erteilung zugrundegelegte Text nicht der Text ist und offensichtlich auch nicht sein kann, der die tatsächliche Absicht der Prüfungsabteilung wiedergibt. Ersatz durch richtigen Text möglich.
T 225/96 T 212/88	Das Fehlen von Unterschriften der Beschwerdekammermitglieder kann geheilt werden. Diese hätte jedoch auch durch Dienstsiegel (R 70 (2)) ersetzt werden können. Aber: Die Zustellung eines Entscheidungsentwurfs, der nicht von allen Mitgliedern gebilligt worden ist stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.
T 425/97	Jede sachliche Abweichung der zugestellten Entscheidung von der in der mündlichen Verhandlung verkündeten stellt einen nicht berichtigbaren Verfahrensmangel dar.
J 12/83	Der Anmelder ist nach <i>Art. 107</i> beschwert, wenn ein Patent mit Unterlagen erteilt wird, die er nicht gebilligt hat; Aber:
J 12/85	nur wenn die Entscheidung nicht mit dem übereinstimmt, was er explizit beantragt hat.
RiLi E-X 10	Berichtigung von Entscheidungen

Kapitel VI **Unterbrechung des Verfahrens**

Regel 90 **Unterbrechung des Verfahrens**

90

(1) Das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird unterbrochen:

- a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschäftsfähigkeit des Anmelders oder Patentinhabers oder der Person, die nach dem Heimatrecht des Anmelders oder Patentinhabers zu dessen Vertretung berechtigt ist. Solange die genannten Ereignisse die Vertretungsbefugnis eines nach Artikel 134 bestellten Vertreters nicht berühren, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens jedoch nur auf Antrag dieses Vertreters ein;
- b) wenn der Anmelder oder Patentinhaber aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens (Insolvenz) aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen;
- c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Patentinhabers stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, daß das Verfahren nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist wiederaufgenommen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn dem Europäischen Patentamt die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder das Europäische Patentamt die Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters des Patentinhabers den übrigen Beteiligten zugestellt hat. Hat das Europäische Patentamt drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Patentinhaber mit:

- a) im Fall des Artikels 133 Absatz 2, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen wird, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder,
- b) wenn der Fall des Artikels 133 Absatz 2 nicht vorliegt, daß das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Patentinhaber wiederaufgenommen wird.

(4) Die am Tag der Unterbrechung für den Anmelder oder Patentinhaber laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags und der Frist für die Entrichtung der Jahresgebühren, **beginnen an dem Tag von neuem zu laufen**, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird. Liegt dieser Tag später als zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags, so kann ein Prüfungsantrag noch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach diesem Tag **gestellt** werden.

- A 20 - Zuständigkeit
- A 86 - Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung
- A 90 - Engangsprüfung
- A 91 - Formalprüfung
- A 94 - Prüfungsantrag
- A 99 - EINSPRUCH
- A 106 - Beschwerde fähige Entscheidungen

- R 69- Feststellung eines Rechtsverlusts
- R 92- Eintragungen in das europäische Patentregister

Mitt. des Vizepräs. vom 5. 7. 1990 (Abl. 1990,404, DVO 03 S. 8): für Fragen im Zusammenhang mit Unterbrechung und Wiederaufnahme ist die Rechtsabteilung zuständig.

Zu Absatz (1)

- J 9/90 Unterbrechung wegen Konkurs (*R 90(1)b*) ist wegen *A 60(3)* und *R 20(3)* nur bei rechtlicher Identität von Anmelder mit der vom Konkurs betroffenen Person möglich. Ansonsten ist als Ausweg nur die WE gegeben.
- J 901/86 Geschäftsunfähigkeit des Vertreters = dauerhafte Unfähigkeit, den beruflichen Pflichten nachkommen zu können.
- J 26/95 Ein Konkurs nach Titel 11 USCA rechtfertigt keine Unterbrechung, da der Schuldner weiterhin in der Lage ist Geschäfte zu führen

Zu Absatz (3)

- RiLi D VIII Widerruf wegen fehlender Anzeige der Bestellung eines neuen Vertreters

- 1** Achtung: bei Wiederaufnahme nach Aussetzung oder Unterbrechung (*R 13(5)*, *R 90(4)*): Frist beginnt mit(!) dem Tag der Wiederaufnahme, nicht(!) am folgenden Tag.
- 2** Prüfungsantrags- und gebührenfrist werden gehemmt RiLi E-VIII 1.4, J 07/83

Zu Absatz (4)

- J 7/83 Die Frist für die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach *A 94(2)* wird vom Tag der Einstellung des Verfahrens (vom Gericht festgestellt) bis zu Wiederaufnahme *R 90(2)* gehemmt. Die verbleibende Frist beträgt dann nach *R 90(4)* mindestens 2 Monate.
- J 902/87 Ausschlussfrist nach *A 122(2)* von 1 Jahr wird bei Unterbrechung auch gehemmt! Der Zeitpunkt zur Entrichtung der Jahresgebühr (Fälligkeitstag) wird bei Unterbrechung auf den Tag der Wiederaufnahme verschoben (keine Restfrist, da keine Frist lief).
- Die Nachfrist zur Zahlung der JG wird gehemmt, **Restfrist** läuft ab Wiederaufnahme! Mindestfrist v. 2 Monaten ab Wiederaufnahme gilt hier **NICHT!** (Singer/Stauder *A 86*, Rn 32 und *A 120*, Rn 136)
- RiLi E-VIII 1.4: Prüfungsantragsfrist: Bei Unterbrechung nach *R 90* läuft bei Wiederaufnahme nur die Restfrist (J 7/83) entsprechend wie Hemmung *R 13(5)*

Kapitel VII Verzicht auf Beitreibung

Regel 91 Verzicht auf Beitreibung

91

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann davon absehen, geschuldete Geldbeträge beizutreiben, wenn der beizutreibende Betrag geringfügig oder die Beitreibung zu ungewiß ist.

A 126 – Beendigung von Zahlungsverpflichtungen

Kapitel VIII Unterrichtung der Öffentlichkeit

Regel 92 Eintragungen in das europäische Patentregister

92

- (1) Im europäischen Patentregister müssen folgende Angaben eingetragen werden:
- a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;
 - b) Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung;
 - c) Bezeichnung der Erfindung;
 - d) Symbole der Klassifikation der europäischen Patentanmeldung;
 - e) die benannten Vertragsstaaten;
 - f) Name, Vornamen, Anschrift, Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders oder Patentinhabers;
 - g) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;
 - h) Name, Vornamen und Geschäftsanschrift des in Artikel 134 bezeichneten Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers; im Fall mehrerer Vertreter werden nur Name, Vornamen und Geschäftsanschrift des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten "und Partner", eingetragen; im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 101 Absatz 9 werden nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses eingetragen;
 - i) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung) ;
 - j) im Fall der Teilung der europäischen Patentanmeldung die Nummern der europäischen Teilanmeldungen;
 - k) bei europäischen Teilanmeldungen und bei den nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eingereichten neuen europäischen Patentanmeldungen die unter den Buchstaben a, b und i vorgesehenen Angaben für die frühere europäische Patentanmeldung;
 - l) Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und gegebenenfalls Tag der gesonderten Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts;
 - m) Tag der Stellung eines Prüfungsantrags;
 - n) Tag, an dem die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;
 - o) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;
 - p) Tag des Erlöschens des europäischen Patents in einem Vertragsstaat während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch;
 - q) Tag der Einlegung des Einspruchs;
 - r) Tag und Art der Entscheidung über den Einspruch;
 - s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regel 13 ;
 - t) Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall der Regel 90 ;
 - u) Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern eine Eintragung nach den Buchstaben n oder r erfolgt ist;
 - v) die Einreichung eines Antrags nach Artikel 135 beim Europäischen Patentamt;
 - w) Rechte an der europäischen Patentanmeldung oder am europäischen Patent und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung in Anwendung dieser Ausführungsordnung vorgenommen wird.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß in das europäische Patentregister andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden. ① ② ③

(3) Auf Antrag werden Auszüge aus dem europäischen Patentregister nach Entrichtung einer Verwaltungsgebühr erteilt.

- A 59 – Mehrere Anmelder
- A 71 – Übertragung und Bestellung von Rechten
- A 73 – Vertragliche Lizenzen
- A 118 – Einheit der europ. Patentanmeldung/Patens
- A 127 – Europäisches Patentregister

- R 20(1) – Eintragung von Rechtsübergängen
- R 61 – Rechtsübergang des europ. Patents

① Mitt. Präs. 14.10.1983 (Abl. 83, 458; DVO 03 S. 446) Hinweis, dass keine Einspruch eingelegt wurde und dass die Patentschrift berichtigt wurde.

② Mitt. Präs. 22.01.1986 (Abl. 86, 61; DVO 03 S. 447) Hinweis: Tag der Absendung eines ergänzenden Rechercheberichts
Tag der Absendung des ersten Prüfungsbescheids
Tag des Eingangs des Antrags af WE
Zurückweisung der WE
Vertreterinformationen
Verbindung von Anmeldung RA 10/81
Ermittelte Schriftstücke der Recherche

③ Mitt. Präs. 30.07.1986 (Abl. 86, 327; DVO 03 S. 448) Hinweis: Die internationale Anmeldenummer
Die internationale Veröffentlichungsnummer
Der internationale Veröffentlichungstag

J 10/93

Eintragung eines Rechtsübergangs einer Patentanmeldung nach Rücknahmefiktion ist möglich, sofern WE noch möglich ist (hier: Jahresfrist noch nicht überschritten) und der Rechtsnachfolger zusammen mit seinem Übertragungsantrag geeignete Schritte für die Wiederherstellung der Anmeldung unternommen hat. (Kammer gab Umschreibungsantrag statt, obwohl noch nicht über WE entschieden war). Siehe auch oben: Mitt. Präs. 1986/327, 1986/61, 1983/458, 1995/91 übers Register).

T 17/91

siehe unter A 127

Beschluss des Präsidenten vom 06.06.03 über die Durchführung der Akteneinsicht (Abl. 03, 370)

Art 1.1 Gewährung der Akteneinsicht für ePA und Euro-PCT online

Art 1.2 Aktenteile die nicht eingescannt werden können werden im Original bzw. eingereichten Fassung zur Einsicht gegeben

Art 1.3

- Auf Antrag wird Einsicht über Kopien gewährt.
- Antrag gilt erst als gestellt wenn Verwaltungsgebühr entrichtet wurde.
- Kopien >100 Seiten werden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt

Art 1.4 Papierkopien auf Antrag beglaubigt. Antrag gilt erst als gestellt wenn Verwaltungsgebühr entrichtet

Art 3 Beschluss tritt am 18.06.03 in Kraft.

Beschluss des Präsidenten vom 06.06.03 über die Neufestsetzung des EPA über die Neufestsetzung der Gebühren und auslagen des EPA (Abl. 03, 371)

Verwaltungsgebühren für Akteneinsicht, insbesondere

6. Online Akteneinsicht: kostenlos

Mitteilung des EPA vom 06.06.03 über die Durchführung der Akteneinsicht (Abl 2003, 373)

1. Online Akteneinsicht

1.2 Benutzung der Oberfläche

1.3 Wird Einsicht in eine Akte beantragt, die noch nicht in elektronischer Form geführt wurde, so wird die entsprechende Akte in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingabe der Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer online zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht bereits vernichtet worden ist (Regel 95a(4), (5) EPÜ). Dies gilt nicht für Akten, in denen eine mündliche Verhandlung bevorsteht oder vor kurzem stattgefunden hat. Die Eingabe einer gültigen Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer wird wie ein Antrag auf Akteneinsicht behandelt. Es bedarf keines gesonderten schriftlichen Antrags.

1.4 Die Online-Akteneinsicht ist von 8.00 bis 18.00 Uhr MEZ verfügbar.

1.5 Nach Einführung der kostenlosen Online-Akteneinsicht ist die Einsicht in die Papierakten in den Dienstgebäuden des EPA in der Regel nicht mehr möglich.

2. Akteneinsicht durch Papierkopien

PCT: Einsicht in PCT Akten, insbesondere IPER nach R 94.3 PCT (Abl. 2003, 382)

⇒ Bedingung dass Handlung für Eintritt in nationale Phase durchgeführt werden muss entfällt ab 01.02.03:

2. Das EPA gewährt derzeit Dritten nach Erstellung des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts Einsicht in alle Schriftstücke, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung zusammenhängen, soweit sie nicht eindeutig für den internen Gebrauch bestimmt sind, wenn der Anmelder durch Vornahme mindestens einer der in Regel 107 (1) EPÜ (früher Regel 104b (1) EPÜ) aufgeführten Handlungen zum Ausdruck gebracht hat, daß er die europäische Phase vor dem EPA als ausgewähltem Amt einleiten will (siehe ABI. EPA 5/1999, S. 329).

3. **Ab dem 1. Februar 2003** entfällt die letztgenannte Bedingung – nämlich daß der Anmelder seine Absicht zur Einleitung der europäischen Phase zum Ausdruck gebracht haben muß.

Das EPA gewährt Einsicht in die Akten der internationalen vorläufigen Prüfung (für ab dem 1. Juli 1998 eingereichte Anmeldungen) nach der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung und nach der Erstellung des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts. In allen übrigen Punkten gilt die Mitteilung im ABI. EPA 5/1999, S. 329 fort.

Regel 93 Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Von der Akteneinsicht sind nach Artikel 128 Absatz 4 folgende Aktenteile ausgeschlossen:

- a) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer;
- b) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden;
- c) die Erfindernennung, wenn der Erfinder nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;
- d) andere Schriftstücke, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts von der Einsicht ausgeschlossen werden, weil die Einsicht in diese Schriftstücke nicht dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die europäische Patentanmeldung oder das darauf erteilte europäische Patent zu unterrichten. ❶

A 24 - Ausschließung und Ablehnung
A 128 - Akteneinsicht
R 95 - Auskunft aus den Akten

T 516/89 Als "vertraulich" gekennzeichnete Unterlagen werden an den Anmelder zurückgesandt und im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

❶ **Beschl. d. Präs. vom 07.01.2001 über von der Akteneinsicht ausgeschlossenen Unterlagen**
(ABI. 01, 458, DVO 03, 449)

93

Regel 94 Durchführung der Akteneinsicht

(1) Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente wird in das Original oder in eine Kopie oder, wenn die Akten mittels anderer Medien gespeichert sind, in diese Medien gewährt.

(2) Der Präsident des europäischen Patentamts bestimmt die Bedingungen der Einsichtnahme einschließlich der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

A 128 - Akteneinsicht
R 98 - Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder durch deren Vermittlung

94

Regel 95 Auskunft aus den Akten

Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 135 Absätze 1 bis 4 und Regel 93 vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

Regel 95a Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten ①

(1) Zu allen europäischen Patentanmeldungen und Patenten werden vom Europäischen Patentamt Akten angelegt, geführt und aufbewahrt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die Akten europäischer Patentanmeldungen und Patente angelegt, geführt und aufbewahrt werden. ②

(3) In eine elektronische Akte aufgenommene Unterlagen gelten als Originale. ③

(4) Die Akten der europäischen Patentanmeldungen und Patente werden für eine Zeitdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, in dem

- a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder
- b) das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen worden ist oder
- c) die Geltungsdauer des Patents oder die verlängerte Laufzeit oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63 Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.

(5) Unbeschadet Absatz 4 werden die Akten der europäischen Patentanmeldungen, welche Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie irgendeine der Akten einer der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

① Geändert durch Beschl. d. Verwaltungsrats vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (ABI. EPA 1999, 1 ff.).

② Mitt vom 01.06.1990 über die Aufbewahrung von Akten (ABI. 1990, 365, DVO 03 S. 450)

③ Beschl. d. Präs. vom 14.05.98 über die elektronische Aktenführung PHOENIX (ABI. 1998, 360; DVO 03 S.451)

Alte Regel 95a Aufbewahrung von Akten

(1) Das Europäische Patentamt bewahrt die Akten der europäischen Patentanmeldungen und der europäischen Patente für eine Zeitdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Ende des Jahres auf, in dem

- a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder
- b) das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen worden ist oder
- c) die Geltungsdauer des Patents im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 bewahrt das Europäische Patentamt die Akten der europäischen Patentanmeldungen, welche Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b waren, zumindest ebensolange auf wie irgendeine der Akten einer der letztgenannten Anmeldungen. Das gleiche gilt für die Akten von Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die Akten europäischer Patentanmeldungen aufbewahrt werden.

Regel 96 Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

A 129 - Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß und in welcher Form die in Artikel 128 Absatz 5 vorgesehenen Angaben Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß und in welcher Form neue oder geänderte Patentansprüche, die nach dem in Regel 49 Absatz 3 genannten Zeitpunkt eingegangen sind, veröffentlicht werden und daß ein Hinweis auf Einzelheiten solcher Ansprüche im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird.

Kapitel IX Rechts- und Amtshilfe**Regel 97 Verkehr des Europäischen Patentamts mit Behörden der Vertragsstaaten****97**A 130 - Gegenseitige Unterrichtung
A 131 - Amts und Rechtshilfe

(1) Bei Mitteilungen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben, verkehren das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Das Europäische Patentamt und die Gerichte sowie die übrigen Behörden der Vertragsstaaten können miteinander durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz verkehren.

(2) Die Kosten, die durch die in Absatz 1 genannten Mitteilungen entstehen, sind von der Behörde zu tragen, die die Mitteilungen gemacht hat; diese Mitteilungen sind gebührenfrei.

Regel 98 Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder durch deren Vermittlung**98**

A 131 - Amts und Rechtshilfe

(1) Die Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten wird in das Original oder in eine Kopie gewährt; Regel 94 ist nicht anzuwenden.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten können in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, Dritten Einsicht in die vom Europäischen Patentamt übermittelten Akten oder Kopien der Akten gewähren. Die Akteneinsicht wird nach Maßgabe des Artikels 128 gewährt; die Verwaltungsgebühr für die Akteneinsicht wird nicht erhoben.

(3) Das Europäische Patentamt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten bei der Übermittlung der Akten oder Kopien der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents an Dritte nach Artikel 128 Absätze 1 und 4 unterworfen ist.

Regel 99 Verfahren bei Rechtshilfeersuchen**99**A 117 - Beweisaufnahme
A 131 - Amts und Rechtshilfe

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die vom Europäischen Patentamt ausgehende Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuleiten hat.

(2) Das Europäische Patentamt faßt Rechtshilfeersuchen in der Sprache des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde ab oder fügt den Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in dieser Sprache bei.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 hat das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde bei der Erledigung eines Ersuchens in den Formen zu verfahren, die ihr Recht vorsieht. Sie hat insbesondere geeignete Zwangsmittel nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Ist das ersuchte Gericht oder die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen unverzüglich an die in Absatz 1 genannte zentrale Behörde zurückzusenden. Die zentrale Behörde übermittelt das Rechtshilfeersuchen, wenn ein anderes Gericht oder eine andere Behörde in diesem Staat zuständig ist, diesem Gericht oder dieser Behörde oder, wenn kein Gericht oder keine Behörde in diesem Staat zuständig ist, dem Europäischen Patentamt.

(5) Das Europäische Patentamt ist von Zeit und Ort der durchzuführenden Beweisaufnahme oder der anderen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen zu benachrichtigen und unterrichtet seinerseits die betreffenden Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen.

(6) Auf Ersuchen des Europäischen Patentamts gestattet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die Teilnahme von Mitgliedern des betreffenden Organs und erlaubt diesen, an vernommene Personen über das Gericht oder die Behörde oder unmittelbar Fragen zu richten.

(7) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, von der Organisation die Erstattung der an Sachverständige und an Dolmetscher gezahlten Entschädigung sowie der Auslagen zu verlangen, die durch das Verfahren nach Absatz 6 entstanden sind.

(8) Haben nach dem von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde angewendeten Recht die Beteiligten selbst für die Aufnahme der Beweise zu sorgen und ist das Gericht oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Europäischen Patentamts eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses des Europäischen Patentamts gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Europäischen Patentamts wird die Organisation verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; ohne ein solches Einverständnis ist die Organisation zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

Kapitel X Vertretung**Regel 100 Bestellung eines gemeinsamen Vertreters****100**

(1) Wird eine europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht und ist im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der Anmelder, der im Antrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Entsprechendes gilt für gemeinsame Patentinhaber und mehrere Personen, die gemeinsam einen Einspruch oder einen Antrag auf Beitritt einreichen.

(2) Erfolgt im Laufe des Verfahrens ein Rechtsübergang auf mehrere Personen und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ist eine entsprechende Anwendung nicht möglich, so fordert das Europäische Patentamt die genannten Personen auf, innerhalb von zwei Monaten einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so bestimmt das Europäische Patentamt den gemeinsamen Vertreter.

RiLi A IX 1.6 Vollmacht:

- Vollmacht kann auch vom Anmelder eingereicht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Anmelder vertreten sein muß, da die Erfüllung der Verpflichtung, ordnungsgemäß vertreten zu sein, noch nicht zu den Handlungen gehört, die der Vertretung gemäß Art. 133(2) unterliegen.
- Eine Vollmacht kann sich auf mehr als eine Anmeldung bzw. auf mehr als ein Patent erstrecken; in einem solchen Fall ist die Vollmacht in der entsprechenden Stückzahl einzureichen

A 59 - Mehrere Anmelder

A 133 – Vertretung

R 26(3) – Bezeichnung des gemeinsamen Vertreters

gemeinsamer Vertreter

wenn zugel. Vertr. sind keine Unterschriften der Anm. nötig!

RiLi A III 4.4

mehrere Anmelder nach A 59 müssen nach R 26(2) i) alle unterschreiben, entweder den Erteilungsantrag oder eine Vollmacht.

grundsätzlich kann der gemeinsame Vertreter alle Handlungen ausführen (auch Rücknahme der Anmeldung (**andere**: R 90 bis 5 PCT: Unterschrift der anderen nötig).

Hat bei mehreren Anmeldern der als erstes Genannte einen Vertreter bestellt, so entfällt die Pflicht der Bestellung für nachrangig genannte EPÜ-Ausländer (R 100(1) S. 2).

J 32/92

Eine nur von einem Anmelder vorgenommene Handlung ist unwirksam.

J 35/92

wenn der als erstes Genannte sein Recht an der Anmeldung überträgt und beide zuvor einen gemeinsamen Anwalt als Vertreter bestimmt haben so kann sein Rechtsnachfolger die Anmeldung nicht mit Wirkung für die anderen Anmelder zurücknehmen.

PCT R 90 bis 5: Zurücknahme kann nicht durch fiktiven gemeinsamen Vertreter geschehen.**Regel 101 Vollmacht [gilt auch für Angestellte gem. A133(3)]****101**

(1) Die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt haben auf Verlangen innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen. ❶ Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welchen Fällen zur Einreichung einer Vollmacht aufzufordern ist ❷ [siehe Kasten nächste Seite]. Die Vollmacht kann sich auf eine oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente erstrecken und ist in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Ist den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 nicht entsprochen, so wird für die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters und die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt. [=> Verlängerbar und WE] ❸

(2) Die Beteiligten können allgemeine Vollmachten einreichen, die einen Vertreter zur Vertretung in allen ihren Patentangelegenheiten bevollmächtigen. Die allgemeine Vollmacht braucht nur in einem Stück eingereicht zu werden. ❹ ❺ ❻

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Form und Inhalt

- a) einer Vollmacht, die die Vertretung von Personen im Sinn des Artikels 133 Absatz 2 betrifft, und
- b) einer allgemeinen Vollmacht bestimmen und im Amtsblatt des Europäischen Patentamts bekanntmachen.

(4) Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer im Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt. ❼ ❽

(5) Die Absätze 1 und 2 sind auf Schriftstücke über den Widerruf von Vollmachten entsprechend anzuwenden.

A 134 - Zugelassene Vertreter

A 163 - Zugelassene Vertreter während einer Übergangszeit

R 90 PCT – Anwälte und gemeinsame Vertreter
PCT Leitfaden Abs. 235❶ Nicht per FAX usw. möglich siehe hierzu A 133, 134 (DVO 03 S. 321)

❷ Die Frist gem. R 101(1) ist nach R 84 verlängerbar. Versäumnis kann nur durch WE, nicht jedoch durch WB geheilt werden (da kein vollständiger Rechtsverlust).

❸ **Beschl. des Präs. vom 19.07.91 über die Einreichung von Vollmachten:** Allgemeine Vollmachten werden (im Unterschied zu Einzelvollmachten) auf Mängel geprüft und registriert. (AbI. 91, 489; DVO 03 S. 453)❹ **Mitt. Präs. vom 20.12.1984 über allgemeine Vollmachten, Ziff. 2**

Bei allgemeiner Vollmacht können Untervollmachten nur durch ausdrückliche Erklärung erteilt werden. (AbI. 85, 42; DVO 03 S.456)

❺ **R 90.5 PCT** Es kann auf allgemeine PCT Vollmacht hingewiesen werden


❻ Diese Frist ist nach R 84 S.2 verlängerbar


❼ Kann mittelbar zum Rechtsverlust führen A 96(3): Versäumung der Stellungnahme zu einem Prüfungsbescheid oder fehlende Unterschrift beim Antrag A 78a), R 26(i), R 41(1), A 91(1)d), A 91(3) => nur WB der anderen Frist u.U. möglichKann aber auch unmittelbar zum Rechtsverlust führen bei notwendiger Vertretung oder notwendiger Einreichung einer Vollmacht A 91(3): Zurückweisung iVm A 133(2), A 91(1)a), R 41(1) => WB möglich

(6) Der Vertreter, dessen Vertretungsmacht erloschen ist, wird weiter als Vertreter angesehen, bis das Erlöschen der Vertretungsmacht dem Europäischen Patentamt angezeigt worden ist.

(7) Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem Europäischen Patentamt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.


(8) Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so sind diese ungeachtet einer abweichenden Bestimmung in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.

(9) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt als Bevollmächtigung für jeden Vertreter, der den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zusammenschluß tätig ist. 

 **Mitt über die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses** (DVO 03 S. 458; Abl. 79, 92)

J 16/96

Ein Zusammenschluß von Vertretern im Sinne von R 101(9) kann auch von zugelassenen Vertretern gebildet werden, die nicht freiberuflich tätig sind, d.h. bei einem Freiberufler angestellt sind (s. auch DVO 03 S. 459, Ziff. 3.1.)

 **Beschl. des Präs. vom 19.07.91 über die Einreichung von Vollmachten** (ABl. 1991, 489, DVO 03 S. 453) i.V.m. **R 101(1)**

S.2: zugelassene Vertreter müssen idR keine schriftliche Vollmacht mehr vorlegen. Ausnahmefälle sind:

- bei einem Vertreterwechsel, wenn der alte Vertreter die Niederlegung nicht anzeigt
- wenn die besonderen Umstände Zweifel an der Vertretungsberechtigung rechtfertigen
- wenn der Rechtsanwalt nach A 134(7) oder der Angestellte nach A 133(3) vertreten soll
- wenn im Euro-PCT-Verfahren für die Personen nach A 134(7) oder A 133(3) keine explizite Vollmacht für das Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt vorliegt

In diesen Fällen kann die Vollmacht vom EPA unter Fristsetzung angefordert werden. Die Frist ist nach R 84 verlängerbar.

Eine auf einen zugelassenen Vertreter lautende Einzelvollmacht wird nicht auf Mängel geprüft (DVO, Art.1 (1))

PCT Vertretung von PCT-Anmeldungen vor dem EPA als benanntes oder ausgewähltes Amt bedarf keiner ausdrücklichen Vollmacht des zugelassenen Vertreters, anders jedoch die Vertretung in der internationalen Phase vor dem EPA als Anmeldeamt, ISA oder IPEA.

siehe PCT Leitfaden Abs. 235

Teil anmeldung: Für die Teilanmeldung ist eine gesonderte Vollmacht nötig falls i.d. Einzel-Vollmacht zur Stammanmeldung keine ausdrückliche Ermächtigung erteilt wurde.

Vorlage einer Vollmacht

RiLi A IX 1.2. der Anmelder bleibt auch bei Bestellung eines Vertreters postulationsfähig [*das heißt auch, Schriftstücke einzureichen etc.*]. Wenn durch gegensätzliche Schriftsätze oder Handlungen des Anmelders und des Vertreters Konflikte entstehen, muss das EPA nachfragen.

Untervollmacht

Beschl. des Präs. vom 19.07.91 über die Einreichung von Vollmachten (ABl. 1991, 489, DVO 03 S. 453):Untervollmachten (ebenso Inkasso, PCT) können nur bei ausdrücklicher Ermächtigung erteilt werden. (ABl. 85, 42 DVO 03, S. 456)

T 227/92

Eine Untervollmacht von einem Vertreter an einen Nicht-Vertreter ist unwirksam
Unterbevollmächtigung erfordert keine schriftliche Vollmacht, außer bei Niederlegung durch bisherigen Vertreter (s.o.)

Allgemeine Vollmacht

J 17/98

die Einreichung einer allgemeinen Vollmacht ohne zusätzliche Angaben zu einem bestimmten Fall bedeutet nicht, dass ein zugelassener Vertreter bestellt worden ist. Formblätter müssen nicht eine umfassende Rechtsauskunft enthalten.

Regel 102 Änderungen in der Liste der Vertreter**102**

(1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter wird gelöscht, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bis zum Ende des Jahres, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat.

A 106 - Beschwerde fähige Entscheidungen

(2) Nach Ablauf der in Artikel 163 Absatz 1 genannten Übergangszeit wird die Eintragung des zugelassenen Vertreters unbeschadet der in Anwendung von Artikel 134 Absatz 8 Buchstabe c getroffenen Disziplinarmaßnahmen von Amts wegen nur gelöscht:

- a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschäftsfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
- b) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, sofern er nicht während der Übergangszeit in die Liste eingetragen worden ist oder der Präsident des Europäischen Patentamts nicht eine Befreiung nach Artikel 134 Absatz 6 erteilt hat;
- c) wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr in einem Vertragsstaat hat.

(3) Eine Person, deren Eintragung gelöscht worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung entfallen sind.

**8. TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ACHTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****Regel 103 Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Umwandlungen****103**

(1) Die Unterlagen, die dem Umwandlungsantrag nach Artikel 136 beizufügen sind, sind der Öffentlichkeit von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie die Unterlagen eines nationalen Verfahrens zugänglich zu machen.

A 135 – Umwandlungsantrag

A 136 – Einreichung und Übermittlung des Antrags

(2) Auf den Patentschriften der nationalen Patente, die aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung hervorgehen, ist diese Anmeldung anzugeben.

**NEUNTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM 10. TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****Regel 104 Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt****104**

(1) **1** Wird das Europäische Patentamt als Anmeldeamt nach dem Zusammenarbeitsvertrag tätig, so ist die internationale Anmeldung in deutscher, englischer oder französischer Sprache **2** einzureichen. Die internationale Anmeldung ist in drei Stücken **4** einzureichen. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die in der in Regel 3.3a Ziffer ii der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Kontrollliste genannt sind, mit Ausnahme der Gebührenquittung oder des Schecks für die Gebührenzahlung. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann jedoch bestimmen, daß die internationale Anmeldung und alle dazugehörigen Unterlagen in weniger als drei Stücken einzureichen sind. **3**

(2) Wird Absatz 1 Satz 2 nicht entsprochen, so werden die fehlenden Stücke vom Europäischen Patentamt auf Kosten des Anmelders angefertigt. [R 21.1c) PCT]

(3) Wird eine internationale Anmeldung bei einer Behörde eines Vertragsstaats zur Weiterleitung an das Europäische Patentamt als Anmeldeamt eingereicht, so hat der Vertragsstaat dafür zu sorgen, daß die Anmeldung beim Europäischen Patentamt spätestens zwei Wochen vor Ablauf des dreizehnten Monats nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag eingeht.

A 151 - Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt**A 152** - Einreichung und Weiterleitung der internationalen Anmeldung**1** Geändert durch Beschl. des Verwaltungsrats vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (ABl. EPA 1999, 1 ff.).**2** PCT-Anmeldung beim EPA müssen nach R 104 (1) in englisch, französisch oder deutsch eingereicht werden. Keine Anwendung von A 14(2), da R 104(1) nach A 11(1)ii) PCT i.V.m. R 12.1a) PCT die Sprache abschließend vorgibt. Falls diese Sprache nicht gewählt wird, so wird diese gem. R 19.4a)ii) an die WIPO weitergeleitet.**3** Ermächtigung seit 01.01.99 gültig (Abs(1), letzter Satz neu eingefügt)**4** R 11.1a) PCT: 2-3 Stück**R 12 PCT** - Sprachen**R 12.3 PCT** - fehlende Übersetzung**R 19.4 a) ii)** - **Übermittlung bei falscher Amtssprache** (EPA verlangt keine Übermittlungsgeb. (Abl. 1993, 764, Fußnote, DVO 03 S. 225))**Regel 105 Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde**
(ab 1.3.2000 umbenannt von R 104a auf R 105, ABL 2000, 663ff)**105**

(1) Im Fall des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale Recherche durchzuführen ist, eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Recherchegebühr zu entrichten. [Zuständigkeit A 154 (3)]

(2) Im Fall des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale vorläufige Prüfung durchzuführen ist, eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Gebühr für die vorläufige Prüfung zu entrichten. [Zuständigkeit A 155(3)]

(3) Ist eine zusätzliche Gebühr unter Widerspruch entrichtet worden, so überprüft das Europäische Patentamt unbeschadet der Regeln 40.2 Absatz e [ISR] und 68.3 Absatz e [IPER] der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag, ob die Aufforderung zur Zahlung der zusätzlichen Gebühr berechtigt war, und erstattet die zusätzliche Gebühr zurück, wenn dies nach seiner Auffassung nicht der Fall war. Ist das Europäische Patentamt nach dieser Überprüfung der Auffassung, daß die Aufforderung berechtigt war, so unterrichtet es den Anmelder hiervon und fordert ihn zur Entrichtung einer Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs ("Widerspruchsgebühr") auf. Wird die Widerspruchsgebühr rechtzeitig entrichtet, so wird der Widerspruch der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt.

A 82 - Einheitlichkeit der Erfindung**A 92** - Erstellung des europäischen Recherchenberichts**A 150(2) S3** - Vorrang der PCT-Fristen**A 153** - Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt**A 154** - Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde**A 155** - Das Europäische Patentamt als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde**A 156** - Das Europäische Patentamt als ausgewähltes Amt**R 30** - Einheitlichkeit der Erfindung**R 46** - Europäischer Recherchenbericht bei mangelnder Einheitlichkeit**R 108** - Folgen der Nichterfüllung bestimmter Erfordernisse**R 40.2 PCT** – zus. Gebühren**PCT****Art 17(3), R 40.2(e), R 68.3(e) PCT** - int. Recherche**Art 34(3), R 63.3, R 68.3(e) PCT** – int. vorl. Prüfung**RiLi E IX 5.2**nähere Ausführungen ↗ **Beiblatt „Einheitlichkeit PCT“**Zuständigkeit der Beschwerdekammern festgelegt in **Art 154(3)**u. **Art 155(3) EPÜ**, Widerspruchsverfahren (W-Verfahren)↗ **G 1/89** u. **G 2/89, W 1/97****Regel 106 Die nationale Gebühr**

(neu aufgrund des BdVR vom 13.10.99, in Kraft 0 1.03.00, ABL 2000, 663ff)

106

Die nationale Gebühr nach Artikel 158 Absatz 2 setzt sich aus den folgenden Gebühren zusammen:

a) einer der Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 entsprechenden nationalen Grundgebühr

b) den Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2 **1**

Nachfrist **R 108** (WE (-) **G3/91**); RF bei Nichtzahlung **R108(1)** und **R108(2)** Fiktion der Rücknahme der Anmeldung/Benennung

↗ Tabelle „Eintritt in die EP regionale Phase“

1 Mitnahmeeffekt Art. 156

Regel 107 Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt – Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase

(vormals R. 104b, neu aufgrund des BdVR 13.10.99, in Kraft 01.03.00, ABl. 2000, 663ff

abermals geändert BdVR 26.06.01, in Kraft 02.01.02, – **Einheitsfrist von 31 Monaten: Übergangsbest.: für alle PCT Anmeldungen, für die am 02.01.02 die Handlungen nach R 107(1) noch nicht vorgenommen sind und für die die dortige Frist noch nicht abgelaufen ist** ⑤ ABl. 2001, 373)

(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 150 Absatz 3 hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) die gegebenenfalls nach Artikel 158 Absatz 2 des Übereinkommens erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;
- b) die Anmeldeunterlagen [incl. Erfindernennung] anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind;
- c) die nationale Grundgebühr nach Regel 106 Buchstabe a zu entrichten;
- d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Artikel 79 Absatz 2 früher abläuft [Erstreckungsgebühren, falls noch möglich]
- e) die Recherchegebühr nach Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss;
- f) den Prüfungsantrag gemäß Artikel 94 (iVm **A 157(1)**) des Übereinkommens zu stellen, wenn die in Artikel 94 Absatz 2 angegebene Frist früher abläuft; [Antrag + Gebühr ⑤]
- g) die Jahresgebühr für das dritte Jahr gemäß Artikel 86 Absatz 1 zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel 37 Absatz 1 ② früher fällig wird; ①
- h) gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel 23 einzureichen.

(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ④ ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe c des Zusammenarbeitsvertrags für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Prüfung für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll.

Zahlung von Gebühren, Fristen, Nachfristen, Rechtsfolgen

↗ Tabelle „Eintritt in die EP regionale Phase“

Die Frist zur Einleitung richtet sich nach der ältesten Prio (**A 2xi b**) PCT)

G 3/91	<u>Ausschluss der WE</u> in die Frist zur Zahlung der Grund-, Benennungs- und Recherchegeb. nach R 104b(1)b) a.F. und die Anspruchsgeb. nach R 104b(1)c)a.F. iVm. A 157(2)b) und A 158 (2) für <u>Euro-PCT</u> .
G 5/93	<u>Ausschluss der WE</u> in die Frist zur Zahlung der Grund- und Benennungsgebühr nach <i>R 104 b (1)b)i</i>) und <i>ii</i>) iVm. <i>A 157(2)b</i>) und <i>A 158(2)</i> für <u>Euro-PCT</u> (nicht jedoch für Anspruchsgebühr nach <i>R 104 b (1)b)iii</i>))
J 15/90	Die Zahlung einer <u>nicht ausreichenden Gebühr</u> führt nicht unbedingt zum Rechtsverlust, wenn der Fehler 18 Tage vor Fristablauf unterlaufen ist und das EPA nicht auf den Fehler hingewiesen hat. (siehe Details GebO)
RA 6/91	Gebührenzahung kann von jedermann wirksam vorgenommen werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Beteiligten oder den zum Empfang von Zahlungen ermächtigten Vertreter.

RiLi A XI
4.1.3

- A 82** - Einheitlichkeit der Erfindung
- A 150(2) S3** - Vorrang der PCT-Fristen
- A 153** - Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt
- A 154** - Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde
- A 155** - Das Europäische Patentamt als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
- A 156** - Das Europäische Patentamt als ausgewähltes Amt
- R 108** - Folgen der Nichterfüllung bestimmter Erfordernisse
- R 37(1)1** - Verschiebung auf Monatsletzten J 4/91
- R 85(1)** - Feiertagsregelung

A. 157(1) - Die Frist für Prüfungsantrag läuft ab Veröffentl. des int. Recherchenberichts, auch wenn ein ergänzender internationaler Recherchenbericht erstellt wird.

⑤ **Achtung:** falls die 31 Monatsfrist vor dem 02.01.01 abläuft, so gelten die 1 Monatsnachfristen nach R85a und R85b!

PCT

- A 23 (2) PCT** - Eine Aufnahme der Bearbeitung ist bereits vor Ablauf des (21 bzw.) 31 Monats möglich.
- A 39(1)a,b PCT** - Übermittlung eines Exemplars der Anmeldung

bei Gebührenerhöhung ist der Zahlungstag der maßgebliche Stichtag für die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

⑤ ↗ Rückerstattung der Prüfungsgebühr

① und ② ↗ Jahresgebühren

④ ↗ Ermäßigung der Prüfungsgebühr

⑦ **G 6/91**, ↗ auch Bemerkungen zum Formblatt EPA/EPO/OEB Form 1200, Nummer III.6.2.

Mitteilung vom 01.10.03 (Abl. 03, 509):

ab 31.10.03 wird bei vorgezogenem Eintritt in die nationale Phase nur dann vor Ablauf vor 31 Mo aufgenommen, wenn der Anmelder tatsächlich einen Antrag nach A 23(2) oder A 40(2) PCT gestellt hat. Zuvor war ausreichend wenn der Anmelder alle Erfordernisse für den Eintritt in die nationale Phase vollständig erfüllt hatte (Mitteilung vom 1. Dezember 2001, ABl. EPA 2001, 586, Nr. 5, gültig ab 02.10.2002).

Vertretung (↗ EUPO-PCT Leitfaden 302-304 und RiLi A VII 3.1)

- Vertretung ab Einleitung der regionalen Phase: **A 27 (7) PCT** iVm **A 133 (2) EPÜ**.
- Die gültige Vornahme von Handlungen durch den EPÜ-Auslandsanmelder erstreckt sich auf alle im Formblatt 1200 vorgesehene Handlungen, also auch den Prüfungsantrag und die Erfinderbenennung. Die Einreichung der Übersetzung nach R 107(1)a) iVm A 158(2) durch EPÜ-Ausländer ist zulässig, wenn sie vor Ablauf der 31-Monatsfrist erfolgt.
- gilt nur für Anmelder selbst, nicht für dessen ausländischen Vertreter.
- **Aber:** danach wird ggf. nach A 91(1)a) + (2) iVm. A 133(2) zur Bestellung eines Vertreters aufgefordert.
- **Außerdem** gelten hinsichtlich der Fristen für Gebühreuzahlungen und des Datums der Zustellung von Schriftstücken die Erleichterungen nach A 8(3) GebO

Benennung

J 30/90 Benannt werden können nur Staaten, die am AT Teil von PCT und EPÜ waren.

J 19/93 Die Bestimmung von Staaten im PCT-Antrag zum Zweck der Erlangung eines europäischen Patents kann nur berücksichtigt werden, wenn dies ausdrücklich beantragt wird und nachgewiesen wird, dass ein Fehler vorliegt

Jahresgebühren

J 1/89 Bei Euro-PCT mit verschobenem Fälligkeitstag für 3. Jahresgebühr nach **R 104b(1)e) a.F.** erfolgt die Berechnung der 6 M Nachfrist als zusammengesetzte Frist

- J 4/91**
RA 5/93
 - Ist der Fälligkeitstag zur Zahlung der Jahresgebühren nach **A 86(2)** ein Nicht-Werksstag, so kann die Gebühr noch am nächsten Werktag fristgerecht gezahlt werden (analoge Anwendung von **R 85(1)** auf "Quasi-Frist").
 - Der **Fälligkeitstag** bleibt jedoch auch dann der letzte Tag des Monats, wenn ein (fristverlängernder) Umstand nach R 85(1)(2) oder (4) vorliegt.
 - **2** Daher findet die **RA 5/80** (*Berechnung zusammenges. Fristen*) auf den Beginn der Nachfrist nach **A 86 (2)** keine Anwendung, sondern **R 83(4)** ist direkt auf den nach **R 37(1)** bestimmten Zeitpunkt anzuwenden (führt zu "von Ultimo zu Ultimo").

RA 5/93
DVO 03
S. 558 **1** 31 M + Nachfrist Art 86 (2) = zusammenges. Frist, d.h. Ablauf der ersten Frist ist Ereignis (**R 83(2)**); Nachfrist beginnt am Tag nach dem Ereignis zu laufen, wenn die 3. Jahresgebühr vor Ablauf der 31Monats-Frist fällig wird. (dies ist nur der Fall, wenn keine oder sehr kurze (7 M) Prio-Inanspruchnahme vorliegt)

↗ **Art 86(2) und Skizze dort** Nachfrist bei Euro-PCT.

Achtung: Bei Fälligkeit der Jahresgeb. nach EPÜ ist auf den AT zu achten und nicht auf den Prio-Tag

Prüfungsantrag

J 12/82 Die alleinige Zahlung der Prüfungsgebühr ersetzt nicht den Prüfungsantrag.

J 19/90 (in analoger Anwendung): Die Angabe des Zahlungszwecks ersetzt den schriftlichen Prüfungsantrag nicht.

J 8/83 Anmelder hat Anspruch auf Aufforderung nach **Art 96(1)**: Aufrechterhaltung des Prüfungsantrags?

5 Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird gemäß **Art 10b GebO**

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist (**Art. 18 (1) EPÜ**);
- b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat

J 8, 9/83 Die Recherchegebühr wird zu 100% erstattet, wenn die Anmeldung vor dem ergänzenden Recherchenbericht zurückgenommen wird.

RiLi A XI 10.1.1 fällt der Rechtsgrund der Zahlung spätestens am Fälligkeitstag weg, so ist der gezahlte Betrag zurückzuzahlen (**J 4/86**).

4 Ermäßigung der Prüfungsgebühr

- 50 %-Ermäßigung für Anmelder, wenn das EPA als mit der int. vorl. Prüfung beauftragte Behörde für die betreffende Anmeldung bereits einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt hat (**R 107(2) EPÜ; A 12(2) GebO**).
- 20 %-Ermäßigung für Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des EPÜ, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und für die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland, wenn sie den schriftlichen Prüfungsantrag in einer Amtssprache dieses Staats einreichen und innerhalb eines Monats nach dieser Einreichung, d. h. frühestens gleichzeitig mit dem Prüfungsantrag, eine Übersetzung in der Verfahrenssprache vorlegen (A 14 (4) und R 6(2, 3) EPÜ; A 12(1) GebO) **7**.
- Liegen die Voraussetzungen für beide Ermäßigungsfälle vor, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr zunächst um 50 %. Der sich dadurch ergebende Betrag ermäßigt sich um 20 % dieses Betrags, also nicht um 20 % der vollen Gebühr.

Möglichkeiten für Änderungen

↗ Beiblatt „Änderungen der Anmeldung im (EURO-)PCT-Verfahren“

Schritte die vorzunehmen sind

↗ Tabelle „Eintritt in die EP regionale Phase“

Regel 108 Folgen der Nichterfüllung bestimmter Erfordernisse

(vormals R.104c, neu aufgrund des BdVR vom 13.10.99, in Kraft ab 1.3.2000, ABl. 2000, 663ff) alte Regel 104c, gültig bis zum 1.3.2000, ↗ Gegenüberstellung zuletzt geändert 28.06.01, in Kraft 02.01.02; Übergangsbest.: für alle PCT Anmeldungen für die am 02.01.02 die Handlungen aus R 107(1)a,c-f noch nicht vorgenommen worden sind und dortige Frist noch nicht abgelaufen ist ① (ABl. 2001, 374)

(1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die nationale Grundgebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung [mit Ablauf der Grundfrist] als zurückgenommen.

(2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.

(3) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Satz 1 die versäumte Handlung nachgeholt und eine Zuschlagsgebühr (**GebO Art 2 Nr. 3c**) entrichtet wird.

(alte Nachfrist nach **R 85a(2)** war zusammengesetzte Frist)

① Achtung: falls die 31 Monatsfrist vor dem 02.01.01 abläuft, so gelten die 1 Monatsnachfristen nach R85a und R85b!

Euro-PCT:

wenn alle mit Zahlungsabsicht benannt vorsorglich > ergeht R 108(3) Mitt., ansonsten keine Nachfrist

Erstreckungsstaaten: ErstrVO: grundsätzlich nach R 85a(2)

Regel 109 Änderung der Anmeldung

(neu aufgrund des BdVR vom 13.10.1999, in Kraft getreten ab 1.3.2000, ABL 2000, 663ff)

Unbeschadet der Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung ② an dem Anmelder einmal geändert werden ①. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 157 Absatz 2 erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

① die so geänderten Ansprüche sind Grundlage für die Berechnung der Anspruchsgebühren gemäß R 110 (siehe J 9/84 bei R 110)!

② Die Mitteilungen gem. R 109 und R 110 ergehen gleichzeitig!

Regel 110 Gebührenpflichtige Patentansprüche – Folgen bei Nichtzahlung

(neu aufgrund des BdVR vom 13.10.1999, in Kraft getreten ab 1.3.2000, ABL 2000, 663ff)

(1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb einer Frist nach der Regel 107 Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

(2) Nicht rechtzeitig entrichtete Anspruchsgebühren können noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung ②, in der auf die Nichtzahlung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Nachfrist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet. ①

(3) Anspruchsgebühren, die innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entrichtet werden und die nach Absatz 2 Satz 2 fälligen Gebühren übersteigen, werden zurückerstattet.

(4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. [WE(+);WB (-)]

Anspruchsgebühren

J 9/84 maßgebend für die Anspruchsgebühren sind die Anspruchssätze, die bei Einleitung der regionalen Phase vorliegen. Stichtag ist der Ablauf der 21/31M-Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Anspruchssatz reduziert werden.
J 15/88 Enthält die Beschreibung anspruchartig formulierte Passagen, so ist dennoch keine Anspruchsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Auflistung "bevorzugter Ausführungsformen". **Ausnahme:**
J 5/87 Anmelder äußert die Absicht, diese Teile ggf. der Sachprüfung zugrunde zu legen.
J 6/86 Ausschlaggebend für die Anzahl der zu entrichtenden Gebühren sei die in R 104b (1) EPÜ vorgeschriebene Frist. Die Verlängerung einer Frist, die lediglich eine verspätete Zahlung ermöglichen solle, dient nicht dazu, den zu entrichtenden Betrag zu bestimmen.

① **G 5/93** Nachfrist wieder einsetzbar

② Die Mitteilungen gem. R 109 und R 110 ergehen gleichzeitig!

PCT

keine Anspruchsgeb. aber **Seitengeb.** gem. GebVerz.

Regel 111 Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das europäische Patentamt

(neu aufgrund des BdVR vom 13.10.1999, in Kraft getreten ab 1.3.2000, ABL 2000, 663ff)

(1) Sind die in Regel 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben über den Erfinder bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht mitgeteilt worden, so wird der Anmelder aufgefordert, die Angaben innerhalb einer vom europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist machen.

(A 27 (2)ii), R51 bis(1)a)iv), R76.5 PCT; RF A 91(5) > Anm. g.a.z.gen.)

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen oder die Abschrift nach Artikel 88 Absatz 1 und Regel 38 Absätze 1 bis 3 bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen. ❶. Regel 38 Absatz 4 ist anzuwenden. (RF Art 91(3) > Anm. w. z. gew.; keine WB, da nur Teilrechtsverlust)

(3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem vorgeschriebenen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

[RF Art 91(3) > Anm. w. z. gew.]

=> R13ter 1b PCT, R27a EPÜ Erklärung der Übereinstimmung

PCT

A 8 PCT – Priorität

R 4.10 PCT – Priorität Inanspruchnahme

R 17 PCT – Prioritätsbeleg

First, Nachfrist, Rechtfolge, Rechtsbehelf

↗ Tabelle „Eintritt in die EP regionale Phase“

❶ Nach R 17.1 PCT soll Priobeleg in internat. Phase eingereicht werden (16 M ab Priotag oder vor Veröff WO-Schrift). Dann wird Priobeleg von IB an EPA weitergeleitet. Prioanmeldungen des EPA und des japanischen Patentamts stehen in elektronischer Form zur Verfügung. Nur andernfalls greift R 104b(3) a.F. überhaupt (s. auch LF Euro-PCT, S.28, Rn. 334)

Priobeleg

A 88, R 38 Abschrift der Übersetzung R 17.1 PCT. Übersetzung muss nicht Verfahrenssprache sein.

R 17.1, 17.2 PCT Soweit ein Priobeleg in der richtigen Sprache bereits vor dem Int. Büro eingereicht wurde so muss dieser nicht erneut eingereicht werden, da er übermittelt wird.

**J 1/80
RiLi A III 6.8**

Die Versäumung der 16-Monatsfrist zur Vorlage des Prio-Belegs nach R 38(3) S1 führt nicht unmittelbar zum Rechtsverlust, sondern ist als behebbarer Mangel nach A 91(2) zu behandeln (nach A 150(3) ist eine Euro-PCT- eine EP-Anmeldung). Es ergeht Mitteilung mit Nachfristsetzung nach R 41(1). Die Nachfrist ergibt sich auch aus R 17.1c) PCT. WB ist ausgeschlossen, da nur ein Teilrechtsverlust nach A 91(3). Es erfolgt eine Mitteilung nach R 69 EPÜ.

**RA Nr. 19/99,
DVO 03 S.
589**

A 88(1) EPÜ, R 38(4) EPÜ

Einreichung einer Übersetzung der früheren Anmeldung oder einer Erklärung nach R 38(4) EPÜ. Wird für eine europäische Patentanmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen, deren Sprache nicht eine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, so muss der Anmelder entweder eine Übersetzung der früheren Anmeldung in einer der Amtssprachen oder eine Erklärung einreichen, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ("prioritätsbegründenden Anmeldung") ist.

Bei einer internationalen Patentanmeldung, für die das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt tätig wird, ist der Text der Anmeldung in der eingereichten Fassung maßgebend (siehe Art 150(3) EPÜ).

RiLi A-III 6.7

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Einreichung des Prioritätsbelegs sieht R 38(3) S3 iVm dem Beschl. d. Präs. des EPA vom 22.04.98 (11.4.95 alte Fassung, mit Wirkung ab 01.06.95) vor:

Ist die frühere Anmeldung

- eine europäische oder

- eine beim EPA als PCT-Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung,

so nimmt das EPA eine Abschrift der früheren Anmeldung gebührenfrei in die Akte der europäischen Patentanmeldung auf. Ebenfalls gehören hierzu (neue Fassung)

- japanische Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung, sowie

- beim japanischen Amt eingereichte PCT-Anmeldungen.

Regel 112 Prüfung der Einheitlichkeit durch das europäische Patentamt

(neu aufgrund des BdVR vom 13.10.1999, in Kraft getreten ab 1.3.2000, ABl. 2000, 663ff)

Ist nur für einen Teil der internationalen Anmeldung von der Internationalen Recherchenbehörde eine Recherche durchgeführt worden, weil diese Behörde der Auffassung war, daß die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und hat der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer von dem Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird. Die Recherchenabteilung erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. (Rückzahlung der Recherchegebühr bei Einheitlichkeit)

Art 15 - Organe im Verfahren

Art 21 - Beschwerdekammern

R 46 – Einheitlichkeit der direkten ePa

R 86(4) – geänderte Ansprüche für nicht-recherchierte Gegenstände

Einheitlichkeit

RiLi C III 7.16 War das EPA die IPEA, so ist - wenn sich die weitere Prüfung auch auf von der IPEA nicht geprüfte Gegenstände erstrecken soll- neben der zusätzlichen Recherchegebühr auch die Differenz zwischen der vollen und der nach *R. 104b (6)* ermäßigten Prüfungsgebühr zu zahlen.

↗ Beiblatt „Einheitlichkeit PCT“

G 2/92

Uneinheitliche Anmeldung ohne Zahlung einer weiteren Recherchegeb. ⇒ Anmelder kann die Anmeldung für diesen Gegenstand nicht weiterführen, für den keine Gebühr entrichtet wurde; müsste dafür TA einreichen.

Gegenüberstellung alte/neue Regeln 104a-c/105 bis 112

Alte Regel 104a = neue Regel 105 (ab 1.3.2000 lediglich Numerierung geändert)

Übergangsbest.: für alle PCT Anmeldungen, für die am 02.01.02 die Handlungen nach R 107(1) noch nicht vorgenommen sind und für die die dortige Frist noch nicht abgelaufen ist ABl. 2001, 373)

Alte Regeln 104b, 104c (vor 1.3.2002)	Neue Regeln (ab 02.01.2002)
<p>Regel 104b - Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt (Ab 1.3.2000: Regeln 104b bis 105 werden durch die neuen Regeln 106 bis 112 ersetzt)</p> <p>(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 150 Absatz 3 des Übereinkommens hat der Anmelder im Fall des Artikels 22 Absätze 1 und 2 des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb von einundzwanzig Monaten oder im Fall des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:</p>	<p>Regel 107 – Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt</p> <p>(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 150 Absatz 3 hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:</p> <p>b) die Anmeldungsunterlagen anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind;</p>
<p>a) die gegebenenfalls nach Artikel 158 Absatz 2 des Übereinkommens erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;</p>	<p>Regel 107 (1) a) die gegebenenfalls nach Artikel 158 Absatz 2 erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;</p>
<p>b) die nationale Gebühr nach Artikel 158 Absatz 2 des Übereinkommens zu entrichten, die sich zusammensetzt aus</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einer der Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 entsprechenden nationalen Grundgebühr, ii) den Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2 und iii) gegebenenfalls den Anspruchsgebühren nach Regel 31; 	<p>Regel 107 (1) c) die nationale Grundgebühr nach Regel 106 Buchstabe a zu entrichten;</p> <p>d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Artikel 79 Absatz 2 früher abläuft;</p> <p>Regel 106 - Die nationale Gebühr Die nationale Gebühr nach Artikel 158 Absatz 2 setzt sich aus folgenden Gebühren zusammen: a) einer der Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 entsprechenden nationalen Grundgebühr und b) den Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2.</p> <p>Regel 110 - Gebührenpflichtige Patentansprüche Folgen bei Nichtzahlung (1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.</p>
<p>c) die Recherchegebühr nach Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muß;</p>	<p>Regel 107 (1) e) die Recherchegebühr nach Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muß;</p>
<p>d) den Prüfungsantrag gemäß Artikel 94 des Übereinkommens zu stellen, wenn die in Artikel 94 Absatz 2 angegebene Frist früher abläuft;</p>	<p>Regel 107 (1) f) den Prüfungsantrag nach Artikel 94 zu stellen, wenn die in Artikel 94 Absatz 2 angegebene Frist früher abläuft;</p>
<p>e) die Jahresgebühr für das dritte Jahr gemäß Artikel 86 Absatz 1 des Übereinkommens zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel 37 Absatz 1 früher fällig wird;</p>	<p>Regel 107 (1) g) die Jahresgebühr für das dritte Jahr nach Artikel 86 Absatz 1 zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel 37 Absatz 1 früher fällig wird;</p>
<p>f) gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel 23 des Übereinkommens einzureichen.</p>	<p>Regel 107 (1) h) gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel 23 einzureichen.</p>
<p>(2) Sind die in Regel 17 Absatz 1 des Übereinkommens vorgeschriebenen Angaben über den Erfinder bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von 21 oder 31 Monaten noch nicht mitgeteilt worden, so wird der Anmelder aufgefordert, die Angaben innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist zu machen.</p>	<p>Regel 111 - Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das Europäische Patentamt (1) Sind die in Regel 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben über den Erfinder bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht mitgeteilt worden, so wird der Anmelder aufgefordert, die Angaben innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist zu machen.</p>
<p>(3) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen oder die Abschrift nach Artikel 88 Absatz 1 und Regel 38 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von 21 oder 31 Monaten noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb</p>	<p>Regel 111 (2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen oder die Abschrift nach Artikel 88 Absatz 1 und Regel 38 Absätze 1 und 3 bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung innerhalb einer vom</p>

Gegenüberstellung alte/neue Regeln 104a-c/105 bis 112₂

<p>einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen. Regel 38 Absatz 3 Satz 3 ist auf die Einreichung der Abschrift der früheren Anmeldung anzuwenden.</p>	<p>Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen. Regel 38 Absatz 4 ist anzuwenden.</p>
<p>(3a) Liegt bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von 21 oder 31 Monaten ein nach Regel 5.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor, entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard, ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden oder ist ein innerhalb dieser Frist nachgereichtes Sequenzprotokoll nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem vorgeschriebenen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll, ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger oder eine Übersetzung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen.</p>	<p>Regel 111 (3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem vorgeschriebenen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist einzureichen.</p>
<p>(4) Ist nur für einen Teil der internationalen Anmeldung von der Internationalen Recherchenbehörde eine Recherche durchgeführt worden, weil diese Behörde der Auffassung war, daß die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und hat der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so prüft die Recherchenabteilung, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist die Recherchenabteilung der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt sie dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer von der Recherchenabteilung zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird. Die Recherchenabteilung erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.</p>	<p>Regel 112 - Prüfung der Einheitlichkeit durch das Europäische Patentamt Ist nur für einen Teil der internationalen Anmeldung von der Internationalen Recherchenbehörde eine Recherche durchgeführt worden, weil diese Behörde der Auffassung war, daß die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und hat der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt sie dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer vom Europäischen Patentamt bestimmten Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird. Die Recherchenabteilung erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.</p>
<p>(5) Regel 46 Absatz 2 ist auf die Mitteilung nach Absatz 4 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Regel 112 (S.4) Regel 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(6) Hat das Europäische Patentamt für eine internationale Anmeldung einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt.</p>	<p>Regel 107 (2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt.</p> <p>S2: Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe c des Zusammenarbeitsvertrags für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Prüfung für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll.</p>
<p>Regel 104c - Folgen bei Nichtzahlung (1) Werden die nationale Grundgebühr und mindestens eine Benennungsgebühr nach Regel 104b Absatz 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.</p>	<p>Regel 108 - Folgen der Nichterfüllung best. Erfordernisse (1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die nationale Grundgebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.</p>
<p>(2) Vorbehaltlich Absatz 1 gilt die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nach Regel 104b Absatz 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, als zurückgenommen.</p>	<p>Regel 108 (2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.</p>
<p>(3) Wird eine Anspruchsgebühr nach Regel 104b Absatz 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.</p>	<p>Regel 110 - Gebührenpflichtige Patentansprüche - Folgen bei Nichtzahlung (4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.</p>